



Untersuchungsausschuss

**betreffend Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der
Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven
zweckwidrig verwendet wurden
(Rot-blauer-Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss)**

Stenographisches Protokoll

4. Sitzung/medienöffentlich

Mittwoch, 13. März 2024

XXVII. Gesetzgebungsperiode

Gesamtdauer der 4. Sitzung

10.22 Uhr – 19 Uhr

Erwin Schrödinger – Lokal 1

www.parlament.gv.at



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 2

Befragung der Auskunftsperson Hofrat Mag. Peter Goldgruber

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Ich darf auch von meiner Seite die Auskunftsperson, Herrn Mag. Peter Goldgruber, und seine Vertrauensperson, Dr. Christoph Völk, herzlich begrüßen.

Die erste Formfrage: Ich habe Datenblätter von Ihnen, von deren Richtigkeit ich natürlich ausgehe. (*Die Auskunftsperson und die Vertrauensperson bestätigen die Richtigkeit der Daten.*) – Vielen Dank.

Herr Mag. Peter Goldgruber, ich darf Sie wie folgt belehren:

Sie werden vor dem Untersuchungsausschuss betreffend Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig verwendet wurden, als Auskunftsperson zu den Themen Inseratenschaltungen und Medienkooperationsvereinbarungen; Umfragen, Gutachten und Studien; Beauftragung von Werbeagenturen; Betrauung von Personen mit der Leitung oder stellvertretenden Leitung von Organisationseinheiten in der Bundesverwaltung samt Staatsanwaltschaften und ausgegliederten Rechtsträgern; Inhalt und Status staatsanwaltschaftlichen Handelns in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand; Beauftragung von Gutachten und Studien sowie Vergabe von Beratungsdienstleistungen durch die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften betreffend Ermittlungen in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand sowie zuletzt Cofag angehört.

Sie haben mit der Ladung eine schriftliche Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten als Auskunftsperson erhalten. Ich weise Sie auf diese schriftliche Belehrung hin. Sie sind verpflichtet, die an Sie gerichteten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Eine vorsätzlich falsche Aussage vor dem Untersuchungsausschuss kann gemäß § 288 Abs. 3 StGB wie eine falsche Beweisaussage vor Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden.

Es besteht vor dem Untersuchungsausschuss kein generelles Recht zur Aussageverweigerung. Die Aussageverweigerungsgründe konnten Sie der mit der Ladung



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 3

zugestellten schriftlichen Belehrung entnehmen. Die Gründe für eine Aussageverweigerung wären anzugeben und über Verlangen glaubhaft zu machen.

Auch weise ich Sie auf die bereits schriftlich mitgeteilte Geheimhaltungspflicht nach dem Informationsordnungsgesetz hinsichtlich klassifizierter Informationen hin. Dies gilt auch noch nach Beendigung der Befragung.

Dem Untersuchungsausschuss vorgelegte Akten und Unterlagen dürfen nicht veröffentlicht werden. Heute vorgelegte Unterlagen dürfen weder von Ihnen noch von der Vertrauensperson an sich genommen werden und weder Sie noch Ihre Vertrauensperson dürfen davon Kopien, Notizen oder Auszüge anfertigen.

Sie sind berechtigt, Beweisstücke vorzulegen, die Zulässigkeit an Sie gerichteter Fragen zu bestreiten und den Ausschluss der Öffentlichkeit jederzeit zu beantragen.

Ich darf mich auch an Sie, Herr Dr. Christoph Völk, wenden und auch Sie über die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage belehren. Auch eine allfällige Mittäterschaft an einer vorsätzlich falschen Aussage kann gemäß § 288 Abs. 3 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden.

Auch für Sie gilt das Informationsordnungsgesetz. Die Auskunftsperson kann Sie als Vertrauensperson jederzeit um Rat fragen und Sie können sich mit der Auskunftsperson ohne zeitliche Beschränkung beraten. Die Auskunftsperson darf dabei jedoch nicht bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflusst oder gar daran gehindert werden. Sie selbst sind nicht berechtigt, das Wort im Untersuchungsausschuss zu ergreifen.

Bei Verletzung der Verfahrensordnung oder Eingriffen in die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Auskunftsperson steht es Ihnen frei, sich an mich als Verfahrensrichterin oder an die Frau Verfahrensanwältin zu wenden. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank, Frau Verfahrensrichterin.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 4

Herr Mag. Goldgruber, als Auskunftsperson haben Sie das Recht, eine **einleitende Stellungnahme** abzugeben, die 20 Minuten nicht überschreiten soll. Wollen Sie von diesem Recht Gebrauch machen? (*Die Auskunftsperson verneint dies.*) – Nein, wollen Sie nicht.

Dann ersuche ich die Frau Verfahrensrichterin um die Durchführung der **Erstbefragung**.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Herr Mag. Goldgruber, wir haben heute schon zwei Auskunftspersonen befragt im Hinblick auf einen Auftrag des – genau gesagt – nach Herrn Innenminister Ratz ins Amt gekommenen Herrn Bundesministers für Inneres Peschorn, der einen Bericht der Innenrevision des Innenministeriums über Anzahl und Entgelt von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kabinetten in Auftrag gegeben hat. Ist Ihnen dieser Bericht bekannt?

Mag. Peter Goldgruber: Nein, ist mir nicht bekannt.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Dann darf ich Ihnen einige Seiten von diesem Bericht, die wir vorbereitet haben, vorlegen – Dokument 70091, Seite 214. (*Der Auskunftsperson wird ein Schriftstück vorgelegt.*)

Da ist in einer Grafik, die aus einem Onlinemedium genommen wurde, eine deutlich höhere Anzahl an Referenten und Fahrern als bei anderen Kabinetten zu sehen. Im letzten Absatz dieser Seite steht: „Für das Kabinett ‚Kickl/Goldgruber‘ werden in der Veröffentlichung neben dem Herrn Generalsekretär 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewiesen.“ Es waren bei „Herrn Bundesminister Kickl tatsächlich und unabhängig von Stichtagen zumindest 17 und maximal 37 Personen beschäftigt“, in Ihrem Generalsekretariat „zumindest 8 und maximal 12 Personen“.

Das ist als relativ hohe oder vergleichsweise hohe Anzahl bezeichnet worden. Es sind auch Bezüge sozusagen in Zusammenhang gestellt worden. Ich wollte Sie fragen, ob Sie Wahrnehmungen zu diesen Zahlen haben und vor allem auch, was Sie als Generalsekretär genau mit - - Was macht ein Generalsekretär mit acht bis zwölf Mitarbeitern neben einem Kabinett, das ebenfalls schon 17 bis 37 Mitarbeiter hat?



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmissbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 5

Mag. Peter Goldgruber: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Verfahrensrichterin! Frau Verfahrensanwältin! Werte Abgeordnete! Danke für die Einladung. Ich möchte aber gleich zu Beginn festhalten, dass ich heute keine Fragen beantworten werde – dies nicht aus Geringschätzung gegenüber dem Parlament und der Institutionen, vielmehr geht es um die Wahrnehmung der mir zustehenden Rechte nach der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse, dem Bundes-Verfassungsgesetz sowie der Artikel 6 und 8 Europäische Menschenrechtskonvention.

Ich verweigere die Aussage wegen Unzulässigkeit der Fragen nach § 41 Abs. 1 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse. Der Untersuchungsgegenstand sowie die nach dem Untersuchungsgegenstand gegliederten Beweisthemen widersprechen Artikel 53 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Ich begehre daher eine Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß § 41 Abs. 4 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse und rege die Befassung der parlamentarischen Schiedsstelle gemäß § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 57 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse an.

Darüber hinaus entschlage ich mich gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 der Verfahrensordnung, da ich mich der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zumindest nach § 310 StGB aussetzen würde, falls ich ohne rechtswirksame Entbindung aussage – der § 35 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse gelangt auf mich nicht zur Anwendung –, sowie gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 der Verfahrensordnung, da ich mich der disziplinarrechtlichen Verfolgung, die einen unmittelbaren bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil für mich nach sich ziehen würde, aussetze, und endlich gemäß § 43 Abs. 1 Z 3 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse.

Zusammengefasst erachte ich den Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses als nicht mit den Vorgaben von Artikel 53 des Bundes-Verfassungsgesetzes übereinstimmend, der Untersuchungsgegenstand ist demnach verfassungswidrig. Auf dieser Basis sind gemäß § 41 Abs. 1 der Verfahrensordnung Fragen zu den Beweisthemen per se nicht zulässig, da die festgelegten Beweisthemen das Schicksal des



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmissbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 6

Untersuchungsgegenstandes teilen: Sie widersprechen Artikel 53 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Die Beweisaufnahme ist gemäß § 82¹ der Verordnung nur im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes zulässig. In dieser, mit Artikel 53 B-VG nicht in Einklang zu bringen, sind auch Beweisaufnahmen und somit Fragen nicht zulässig. Die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsgegenstandes bedingt des Weiteren, dass ich mich bei der Beantwortung der Fragen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde. Ich entschlage mich daher auch nach § 43 Abs. 1 Z 1 der Verfahrensordnung.

Ich bin zwischenzeitig im Ruhestand und somit kein öffentlich Bediensteter im Sinne des § 35 der Verfahrensordnung mehr. Die Bestimmung des § 35 der Verordnung gelangt daher auf mich nicht zur Anwendung. Ich habe daher unabhängig von einer allfälligen Entbindung der Verpflichtung zur Geheimhaltung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Entbindung zulässig ist. Mit Blick auf die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsgegenstandes erachte ich aber eine Entbindung beziehungsweise eine Aussagepflicht nach § 35 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse für nicht gegeben.

Mit einer Aussage würde ich mich daher nach § 310 StGB – Verletzung des Amtsgeheimnisses – strafbar machen. Ich würde mich aus den dargelegten Gründen aber auch der disziplinären Verfolgung aussetzen, da ich als Beamter im Ruhestand gemäß 134 BDG weiter disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Ich entschlage mich aber zusätzlich auch gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse. Eine Aussage, die in der Tat gar nicht zulässig ist, da schwerwiegende Bedenken ob des Untersuchungsgegenstandes vorliegen, setzt mich der Gefahr disziplinarrechtlicher Verfolgung aus. Dies hat, da ich im Ruhestand bin, für den Fall einer Verurteilung einen unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil für mich zur Folge.

¹ Abgelehnte erhobene Einwendung der Auskunftsperson: „§ 22“ statt „§ 82“



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmissbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 7

Letztlich entschlage ich mich zusätzlich auch gemäß § 43 Abs. 1 Z 3 der Verfahrensordnung. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken, wonach der Untersuchungsgegenstand nicht mit Artikel 53 B-VG übereinstimmt, ist eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit unbeachtlich, zudem verliere ich das Aussageverweigerungsrecht auch durch Entbindung nicht, sondern habe pflichtgemäß das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Die von mir angeführten Bedenken nach § 41 der Verfahrensordnung Untersuchungsausschuss beziehungsweise § 43 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 der Verfahrensordnung darf ich wie folgt begründen und glaubhaft machen:

Zur Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsgegenstandes:

Bekanntlich haben mehrere Abgeordnete im Vorfeld des Untersuchungsausschusses rot-blauer Machtmissbrauch an den Verfassungsgerichtshof Anträge gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 der Bundesverfassung gestellt. In diesen Anträgen wurde unter anderem überzeugend dargelegt, dass der Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses rot-blauer Machtmissbrauch nicht mit den Vorgaben der Bundesverfassung, explizit Artikel 53 B-VG, übereinstimmt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen zu UA1/2024 und UA2/2024 jedoch festgehalten, dass eine „inzidente Prüfung des Untersuchungsgegenstandes“ in der vorliegenden Konstellation „nicht in Betracht“ komme. Der Verfassungsgesetzgeber habe in Art. 53 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 138b Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes entschieden, dass „nur ein Beschluss des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, mit dem [...] eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird, durch ein dieses Verlangen unterstützendes Viertel seiner Mitglieder wegen Rechtswidrigkeit angefochten werden“ könne.

Der Verfassungsgerichtshof ging demnach auf die Bedenken nicht ein. Eine inhaltliche Prüfung fand nicht statt. Die Bedenken sind allerdings, wie ich in Folge und unter Hinweis auf die Passagen in den Anträgen ausführen werde, materiell wohl begründet.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 8

Konkret entspricht das Einsetzungsverlangen den Anforderungen des Art. 53 Abs. 2 B-VG nicht, zumal kein bestimmter Vorgang untersucht wird. Der Untersuchungsgegenstand begründet den Rahmen des Tätigkeitsbereiches des Untersuchungsausschusses, bindet diesen und bildet gleichzeitig die Begrenzung der diesem übertragenen Zwangsbefugnisse. Zugleich dient die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes aber auch dem Schutz der betroffenen Organe und Dritten, so auch mir als Auskunftsperson.

Da der Untersuchungsausschuss an den Untersuchungsgegenstand und die damit verbundenen Zielsetzungen gebunden ist und er im Rahmen des Beweisverfahrens konkrete Fragen untersuchen soll, sowie weil die Grenzen der Verpflichtungen vom Verfahren betroffener Organe und Dritter vom Verfassungsgerichtshof einer Überprüfung unterzogen werden können, muss der Untersuchungsgegenstand, vor allem aus rechtsstaatlichen Gründen hinreichend bestimmt sein.

Durch das Erfordernis des Vorliegens eines bestimmten Vorganges wird es umgekehrt aber auch nicht ins Belieben der (beschlussfassenden Mehrheit) des Untersuchungsausschusses gestellt, welche Verlangen auf Beweiserhebung im sachlichen Zusammenhang mit der Untersuchung stehen.

Vor dem Hintergrund, dass der Verfassungsgesetzgeber bei der Beschlussfassung über Art53 Abs2 B-VG und insbesondere über die Verwendung des Begriffs bestimmter Vorgang das etablierte parlamentarische Konzept aus Art52b B-VG und §99 Abs2 GOG-NR – der in Ausführung von Art126b Abs4 B-VG ergangen ist – vor Augen hatte, sind keine zu strengen Anforderungen an die Bestimmtheit des Gegenstandes der Untersuchung zu stellen. Der den Bestimmungen des Art52b B-VG und des §99 Abs2 GOG-NR gemeinsame Begriff des bestimmten Vorganges bewirkt in dem dort relevanten Zusammenhang der Gebarungsüberprüfung eine sachliche Einschränkung der jeweils von der Minderheit verlangten Prüfung in dem Sinne, dass der zu untersuchende Vorgang – der Prüfungsgegenstand – konkret abgegrenzt und im Prüfungsauftrag hinreichend konkretisiert sein muss.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 9

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach dargelegt hat, darf die Begründungspflicht gleichermaßen nicht überspannt werden. Wesentlich ist dabei, dass bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses häufig nur begrenzte Kenntnisse über die für den Untersuchungsauftrag relevanten Tatsachen bestehen und daher Spielräume verbleiben müssen, im Sinne des Untersuchungsauftrages Relevantes ermitteln zu können, auch wenn sich ein Einsetzungsverlangen rückblickend als weitgehend erweist. – Der Untersuchungsgegenstand und -auftrag genügen aber selbst diesen eher geringen Anforderungen nicht.

Der erste, der zweite und der fünfte Punkt des in Frage stehenden Untersuchungsgegenstandes verlangen das Kriterium der Verbundenheit mit SPÖ oder FPÖ. Der fünfte Punkt geht noch darüber hinaus und erweitert dies um die Kriterien des Nahestehens und zusätzlich – durch die ausdrückliche Nennung der Vergangenheitsform – in unbegrenzter zeitlicher Hinsicht. Die Begründung des Einsetzungsverlangens definiert die verwendeten Begriffe nicht näher, sondern schweigt dazu vollständig.

Der Begriff Verbundenheit beschreibt im allgemeinen Sprachgebrauch eine (allenfalls nur gefühlte) Zusammengehörigkeit mit jemandem bzw miteinander. Der Begriff des Nahestehens beschreibt, zu jemandem in enger Beziehung zu stehen oder aufgrund der Eigenart bzw bestimmter Merkmale in die Nähe einer Sache zu gehören. Diese Begriffe sind – mangels näherer Umschreibung in der Begründung, allgemein anerkannten Kriterien oder einer gesetzlichen Definition – somit regelmäßig Fremdzuschreibungen, die von den Betroffenen (gerade auf Grund der emotionalen Komponente dieser Begriffe) nicht geteilt werden müssen. Ihre Bedeutung ist somit nicht anhand objektiver Kriterien oder Tatsachen feststellbar und somit nicht bestimmbar. Die Frage, ob etwas miteinander verbunden ist, ist stets eine nicht nachprüfbare Wertungsfrage, die es nicht ermöglicht, den zu untersuchenden Bereich nachvollziehbar abzugrenzen. Die erforderliche Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes im Sinne des Art53 Abs2 B-VG liegt somit nicht vor.

Somit ist evident, dass jede Aussage meinerseits richtig oder falsch sein könnte, je nachdem, wie nun die Einschätzung erfolgt, ob jemand mit SPÖ oder FPÖ verbunden ist beziehungsweise diesen Parteien nahesteht. Auf dieser Basis vermag ich auch nicht



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 10

abzugrenzen, was nun Gegenstand der Untersuchung ist und was nicht. Ich würde mich daher bei der Beantwortung von Fragen unmittelbar in Gefahr begeben, aufgrund einer subjektiv von Fragestellenden als falsch oder unvollständig aufgefassten Antwort der strafgerichtlichen Verfolgung ausgesetzt zu werden. Eine solche Situation ist mit den Wertungen des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar.

Es liegt auch kein einheitlicher Vorgang im Sinne des Art53 Abs2 B-VG vor, vielmehr handelt es sich um mehrere, unterschiedliche Vorgänge:

Soweit Art53 Abs2 B-VG vorsieht, dass Gegenstand der Untersuchung ein bestimmter Vorgang zu sein hat, erläutern die Materialien diesen Begriff als bestimmbare[n] und abgrenzbare[n] Vorgang in der Vollziehung des Bundes. Die Untersuchung könne – so die Materialien weiter – mithin nur inhaltlich zusammenhängende Sachverhalte betreffen. Das Wort ein werde als unbestimmter Artikel und nicht als Zahlwort verwendet. Die Forderung eines inhaltlichen, personellen oder zeitlichen Zusammenhangs schließe aus, dass mehrere, unterschiedliche Vorgänge oder Themen in einem Untersuchungsausschuss untersucht werden, die nur lose miteinander verknüpft sind, etwa weil es sich um Vorgänge innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Bundesministeriums handle. Die Bestimmbarkeit und Abgrenzbarkeit eines Vorgangs schließe nicht aus, dass Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsauftrag eine Untergliederung in einzelne Abschnitte bzw Beweisthemen aufweisen, zumal ein Vollzugsakt auch in einzelne Phasen zerlegt werden könne.

Dazu sieht §1 Abs.5 VO-UA vor, dass eine inhaltliche Gliederung des Gegenstandes der Untersuchung nach Beweisthemen zulässig, eine Sammlung nicht direkt zusammenhängender Themenbereiche hingegen unzulässig ist.

Inhaltlich besteht bereits zwischen den verschiedenen, in Punkt 1 des in Frage stehenden Untersuchungsgegenstandes angesprochenen Bereichen (Inseratenschaltungen, Studien, Werbeagenturen, Personalangelegenheiten) kein erkennbarer Zusammenhang. Es handelt sich jeweils um unterschiedliche Vollziehungsbereiche, die auch nicht auf bestimmte Organisationseinheiten beschränkt sind, sondern potentiell alle Bundesministerien und (nachgelagerte) Organisationseinheiten erfassen.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 11

Die Punkte 2 bis 4 des in Frage stehenden Untersuchungsgegenstandes erweitern die Untersuchung um zusätzliche Bereiche, insbesondere um staatsanwaltschaftliches Handeln, das einen eigenen Gegenstand der Untersuchung bilden soll, sowie die Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger.

Punkt 5 des Untersuchungsgegenstandes erscheint überhaupt als eigenständiger Vorgang, der über keinerlei Zusammenhang mit den anderen Punkten verfügt und bereits – für sich allein betrachtet – auf Grund seiner Breite in einem Spannungsverhältnis, wenn nicht in Widerspruch, zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben steht.

Ein personeller Zusammenhang ist ebenso wenig erkennbar, da SPÖ und FPÖ – im Untersuchungszeitraum – niemals gemeinsam eine Bundesregierung gebildet haben. Die handelnden Personen waren im zu untersuchenden Zeitraum – der 17 Jahre umfasst – daher unterschiedlichste. Vielmehr lag die Konstante in diesem Zeitraum bei einer anderen Partei.

In der zeitlichen Dimension fällt auf, dass die Punkte 1, 3 und 4 einen anderen Untersuchungszeitraum als Punkt 5 erfassen. Die beiden unterschiedlichen Zeiträume überschneiden sich zudem. Daher trägt auch die zeitliche Dimension nichts dazu bei, einen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bereichen herzustellen.

Nach den Gesetzesmaterialien stellen verschiedene, nicht zusammenhängende Vorgänge, die sich über einen größeren und jeweils unterschiedlichen Zeitraum erstrecken und die im Verantwortungsbereich mehrerer Bundesministerien verortet wurden, gerade keinen „bestimmten Vorgang“ im Sinne des Art.53 Abs.2 B-VG mehr dar.

Die Begründung des Einsetzungsverlangens im Zusammenhang der verschiedenen Bereiche begnügt sich mit der (pauschalen) Behauptung, dass diese zusammenhängen würden, weil sie gemeinsam untersucht werden sollen.

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch bereits klargestellt, dass schon das Verlangen der Minderheit das Vorliegen der verfassungsrechtlich geforderten Voraussetzungen nachvollziehbar darzulegen hat.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 12

Es kann mir daher nicht überantwortet werden, anstatt der ordnungsgemäßen Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes und der zu untersuchenden Fragen durch die Einsetzenden Mutmaßungen darüber anzustellen, ob irgendein Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bereichen der Untersuchung vorliegen könnte.

Ebenso wenig kann ich hier als Exeget tätig sein. Schon die Frage beziehungsweise das Beweisthema, wer wem nahesteht oder wer mit wem verbunden ist, setzt mich, wie schon dargelegt, aufgrund fehlender Objektivierung der Begriffe beständig der Gefahr aus, aufgrund von Anzeigen verfolgt zu werden, da ich nicht abschätzen kann, was aus Sicht der Fragenden wahr oder unwahr und vor allem vollständig oder unvollständig ist.

Dasselbe gilt auch für das Beweisthema, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Geheiß oder im Wissen von Personen, die einer politischen Partei nahestehen, handeln. Über diese Fragen und die Antworten kann man vielleicht philosophieren – aber keine abschließenden Antworten geben.

Zu guter Letzt muss ich mich auch nicht selbst belasten beziehungsweise auch nur der Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Der Untersuchungsgegenstand soll offenkundig keine politischen Verantwortlichkeiten klären, sondern die Frage, ob Organe, die Mitgliedern der Bundesregierung, die wiederum SPÖ oder FPÖ nahestehen –, aus sachfremden Motiven gehandelt hätten. Die Untersuchung dient daher erkennbar der Aufklärung behaupteter strafbarer Handlungen.

Dies ergibt sich auch aus dem Untertitel: Macht zu missbrauchen bedeutet für mich als ehemalig öffentlichen Bediensteten, dass untersucht wird, ob ich meine Befugnis, etwa im Sinne des § 302 Strafgesetzbuch missbraucht habe. Soweit daher das Organhandeln und nicht das politische Handeln untersucht wird, richtet sich der Untersuchungsgegenstand direkt gegen meine Person in meiner damaligen Funktion.

Die Entschlagung erfolgt daher auch unter dem Blickwinkel des Verbots des Zwangs zur Selbstbelastung – Nemo-tenetur-Prinzip.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 13

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank für die juridischen Erläuterungen. Ich schlage jetzt vor, dass die Verfahrensrichterin kurz dazu Stellung nimmt.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Ich würde, wenn Sie nichts dagegen haben, vorschlagen, dass wir das vorher in einer Stehung besprechen, weil so viele Aspekte, Punkte, rechtliche Fragen aufgeworfen worden sind, dass ich das gerne, wenn möglich, in einer Stehung besprechen würde. (Abg. ***Hanger*** hebt die Hand.)

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Herr Abgeordneter Hanger, bitte.

Abgeordneter Mag. Andreas Hanger (ÖVP) (zur Geschäftsbehandlung): Herr Mag. Goldgruber, ich habe durchaus Verständnis dafür, dass Sie heute hier nicht aussagen wollen, weil ja die Akten, die uns vorliegen, sowieso eine ganz eindeutige Sprache sprechen.

Ich halte aber schon auch sehr klar fest, dass es nicht Ihre Aufgabe ist, darüber zu befinden, ob der Untersuchungsgegenstand der Verfassung und der Geschäftsordnung entspricht. Wir sind hier das Parlament und das Parlament hat diesen Untersuchungsausschuss und damit auch diesen Untersuchungsgegenstand eingesetzt. Ich würde Sie schon auch ersuchen, dieses Faktum zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank, Herr Abgeordneter.

Erstens hat die Frau Verfahrensrichterin vorgeschlagen, dass wir eine Stehung machen. (Die Abgeordneten ***Shetty*** und ***Hafenecker*** heben die Hand.)

Ich habe jetzt eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung. Machen wir eine Runde Geschäftsordnung und danach die Stehung.

Der Nächste ist Abgeordneter Shetty. Bitte.

Abgeordneter Mag. Yannick Shetty (NEOS) (zur Geschäftsbehandlung): Frau Verfahrensrichterin, wir können gern eine Stehung machen, nur kann ich nicht ganz einordnen, was das jetzt war. Sie kennen Ihre Rechte, Sie können natürlich zu den einzelnen



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 14

Fragen Ihre Aussage verweigern, aber jetzt hier über die Verfassungskonformität oder die Verfassungswidrigkeit, über die man sich ja trefflich streiten kann, zu entscheiden – bei allem Respekt, Herr Goldgruber: Das liegt nicht bei Ihnen.

Daher sehe ich jetzt auch nicht die große Notwendigkeit, darauf einzugehen, sondern würde eigentlich gern zu den Fragen kommen. Dann kann man ja bei jeder Frage individuell klären, ob einer der taxativ aufgezählten Aussageverweigerungsgründe vorliegt oder nicht. Ich glaube nicht, dass das bei allen Fragen der Fall sein wird.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Wir gehen dann auch in der Stehung darauf ein.

Herr Abgeordneter Hafenecker.

Abgeordneter Christian Hafenecker, MA (FPÖ) (zur Geschäftsbehandlung): Ich möchte jetzt nur eines dazu festhalten – das hat ja Herr Dr. Peschorn auch vorhin in seinem Statement nach der Befragung gesagt –: Diesen Untersuchungsausschuss gibt es deswegen, weil es rechtlich möglich ist – dass Sie (in Richtung ÖVP) das schlussendlich mit den Grünen durch den GO-Ausschuss gepeitscht haben –, was natürlich dazu führt, dass in Zukunft immer die Regierung irgendwelche Untersuchungsausschüsse ohne Substrat gegen die Opposition einsetzen kann. Das ist eine Schwäche der Geschäftsordnung, das muss man einmal ganz klar sagen.

Das Zweite ist, soweit ich das jetzt verstanden habe – und ich bin da weit weg davon, das alles nachvollziehen zu können, was die Paragrafen betrifft; eines ist, glaube ich, wichtig –: Gerade dann, wenn es um so einen strittigen Punkt geht, bei dem Oppositionsparteien gegen die Regierung zum VfGH gegangen sind, der nicht entscheiden konnte, weil er nicht durfte, weil die Verfahrensordnung so ist, wie sie ist, ist natürlich strittig, ob das Ding insgesamt funktioniert. Das heißt also, ich halte den Vorschlag – vielleicht kann man das auch noch einmal näher erörtern –, das Ganze durch die parlamentarische Schiedsstelle – das sind meines Wissens die drei Volksanwälte – bewerten zu lassen, für einen sehr konstruktiven Vorschlag.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 15

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Ich habe gesagt, eine Runde. Wenn aber jetzt sonst niemand mehr will, darf ich Abgeordnetem Hanger noch einmal das Wort geben.

Abgeordneter Mag. Andreas Hanger (ÖVP) (zur Geschäftsbehandlung): Ich stelle schon auch, wie Kollege Shetty, die Sinnhaftigkeit einer Stehung infrage, denn wir haben eine sehr klare Rechtslage, wie wir mit diesen Situationen umgehen. Die Positionen sind bezogen, und es liegt jetzt am Vorsitz und an der Verfahrensrichterin, hier die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Ich schließe mich an, wir können jetzt jederzeit gerne in die Befragung eingehen. Sie haben das Recht, natürlich zu beantragen, ob Sie hier diese Fragen beantworten wollen oder nicht. Sie kennen auch die Konsequenzen, die damit verbunden sind. Also wir haben da eh ein Prozedere. Zusammenstellen können wir uns immer, aber ich halte es nicht für sehr sinnvoll.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Herr Abgeordnete Hanger, Sie haben grundsätzlich - - (Abg. **Holzleitner** hebt die Hand.) – Gut, Frau Abgeordnete Holzleitner.

Abgeordnete Eva Maria Holzleitner, BSc (SPÖ) (zur Geschäftsbehandlung): Jetzt ist genau das eingetreten, wovor ich im nicht medienöffentlichen Teil der Sitzung hingewiesen habe, dass eben Personen einfach aufgrund des problematischen Verlangens und Untersuchungsgegenstandes die Möglichkeit nutzen können, sich umfassend zu entschlagen. Ich habe in der Früh darum gebeten, dass wir in einer Stehung oder generell besprechen, wie wir damit umgehen.

Ich halte es nach wie vor für extrem sinnvoll, sich kurz zusammenzustellen und zu besprechen, wie wir hier vorgehen, und nicht bei jeder Frage eine Geschäftsordnungsminute loszuhalten, ob wir diese Frage für sinnvoll, nicht sinnvoll, konform, nicht konform erachten, sondern jetzt in einer Stehung kurz besprechen, wie wir mit dieser Situation umgehen. Das wäre mein Anliegen bereits im nicht medienöffentlichen Teil am Beginn der Sitzung gewesen. Das wurde abgelehnt, ich kann damit leben, aber deshalb wäre es wirklich sinnvoll, sich jetzt zusammenzustellen und diese Situation zu besprechen.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 16

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Genau deshalb bitte ich jetzt um die Stehung.

(Sitzungsunterbrechung: 16.58 Uhr bis 17.07 Uhr.)

17.07

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Herr Abgeordneter Hafenecker, ich habe wahrgenommen, dass Sie sich zur Geschäftsordnung zu Wort melden wollen, ich würde Sie aber bitten, dass Sie vielleicht der Frau Verfahrensrichterin zuerst die Möglichkeit geben, ihr rechtliches Statement abzugeben. Danach würde ich Ihnen das Wort geben. Ist das in Ordnung? (Abg. **Hafenecker: Ja!**) – Danke.

Frau Verfahrensrichterin.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Nach längerer Beratung und Überlegung muss ich Ihnen auch sagen, wie ich es heute schon einmal geäußert habe: Die Frage der Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsgegenstandes ist an den Verfassungsgerichtshof herangetragen worden. Dieser hat, aus welchen Gründen auch immer, darüber nicht entschieden. Daher ist eine Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt, und davon haben wir hier im Untersuchungsausschuss auszugehen.

Wie ich Sie zu Beginn belehrt habe, besteht vor dem Untersuchungsausschuss kein generelles Recht zur Aussageverweigerung. Das heißt, Sie müssten das bei jeder einzelnen Frage beurteilen und glaubhaft machen, dass ein entsprechender Verweigerungsgrund, Aussageverweigerungsgrund vorliegt.

Sie haben sich unter anderem auf die Amtsverschwiegenheit berufen. Da darf ich Ihnen einfach den Wortlaut des § 35 unserer Verfahrensordnung vorlesen: „Öffentlich Bedienstete dürfen sich bei der Befragung nicht auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung berufen.“



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 17

Es ist – wie es dann im Text weitergeht – Ihre Dienstbehörde beziehungsweise damalige Dienstbehörde davon verständigt worden. Die hätte die Gelegenheit gehabt oder die Möglichkeit gehabt, wenn sie es für erforderlich hält, zu sagen, es soll eine geheime Sitzung stattfinden. Das ist nicht passiert. Ihre Dienstbehörde hat also keine Bedenken gegen eine solche Aussage Ihrerseits geäußert. Daher können Sie sich meiner rechtlichen Meinung nach darauf nicht berufen.

Sie können aber selbstverständlich, wenn Sie meinen, dass Sie hier nicht in medienöffentlicher Sitzung aussagen wollen, ein anderes Sitzungsformat verlangen. Ansonsten würden wir einzelne Fragen stellen, und Sie müssten uns bei jeder einzelnen Frage klarmachen und glaubhaft machen, warum Sie diese nicht beantworten möchten oder können.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank, Frau Verfahrensrichterin.

Ich darf nun Herrn Abgeordneten Hafenecker zur Geschäftsordnung das Wort geben.

Abgeordneter Christian Hafenecker, MA (FPÖ) (zur Geschäftsbehandlung): Frau Verfahrensrichterin, Sie haben gesagt, er hat die Verfassungswidrigkeit nicht feststellen können: Er hat sie somit aber auch nicht ausschließen können.

Herr Vorsitzender, ich habe heute vor diesem Problem gewarnt, und jetzt sind wir in dieser Situation: Ihrem Lebenslauf entnehme ich, dass Sie Bediensteter im Innenministerium sind. Jetzt stellt sich für mich grundsätzlich die Frage, Herr Vorsitzender: Daher waren Sie ja auch Bediensteter des Innenministeriums zur Zeit, als Herr Mag. Goldgruber dort Generalsekretär gewesen ist. Gibt es dort irgendwelche Weisungsverbindlichkeiten oder Sonstiges aus dieser Zeit? Können Sie ausschließen, dass Sie in dieser Situation befangen sind? Sie sind ja jetzt derjenige, der über Zulassung oder Nichtzulassung von Fragen entscheiden soll.

Wie gesagt, ich finde es eigentlich zynisch von der ÖVP, dass man einen Bediensteten des Innenministeriums auf den Vorsitz setzt, der jetzt darüber entscheiden soll, ob Fragen an



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 18

seinen ehemaligen Generalsekretär zugelassen werden oder nicht. Das zeigt ja, welche Farce die ÖVP hier abhält. (Abg. **Hanger**: *Die Farce seid schon ihr!* – Abg. **Fürlinger**: *Zur Geschäftsordnung!*)

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Bevor ich Herrn Abgeordneten Fürlinger das Wort gebe, möchte ich zur Verfahrensordnung nur feststellen: Der Vorsitzende darf nur nach Rücksprache mit der Verfahrensrichterin entscheiden. Und genau und konkret daran werde ich mich auch halten.

Herr Abgeordneter Fürlinger.

Abgeordneter Mag. Klaus Fürlinger (ÖVP) (zur Geschäftsbehandlung): Ich bemühe mich, höflich zu bleiben, aber das, was die FPÖ hier an Missachtung des Parlaments und Missachtung eines Untersuchungsausschusses an den Tag legt, ist schon beachtlich: Die eine Hälfte kommt nicht und die andere setzt sich her und macht Lesungen, die – wie soll ich sagen – rechtlich négligeable sind, weil es der Auskunftsperson überhaupt nicht zukommt, irgendwelche Beurteilungen darüber zu treffen.

Das hat bei euch aber System in diesem Untersuchungsausschuss. Ihr hinterfragt ihn in einer Tour, ohne euch rechtlich im Klaren sein zu müssen. Dieser Untersuchungsausschuss ist eingesetzt. Ob der Untersuchungsgegenstand irgendjemandem passt oder nicht, ist völlig egal, er pickt. Was liegt, das pickt – so wie zahlreiche andere Untersuchungsausschüsse, liebe Kolleginnen und Kollegen, die meiner Meinung nach mindestens die gleichen rechtlichen Probleme gehabt haben, bei denen aber der Verfassungsgerichtshof nichts zur Klärung beigetragen hat oder die nicht bekämpft worden sind.

Jetzt sind wir in der Situation, dass wir Untersuchungsausschüsse in dieser Breite haben. Das ändert aber nichts daran, und es ist auch argumentativ – und das möchte ich in Richtung sowohl von Kollegin Holzleitner als auch von Kollegen Hafenecker sagen – nichts daran, dass wir diesen Untersuchungsausschuss mit diesem Thema jetzt haben, und es kommt keiner Auskunftsperson zu, darüber in irgendeiner Form zu befinden.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 19

Wenn das in einem der vorherigen Untersuchungsausschüsse irgendjemand von uns gemacht hätte – na, euch hätte ich gern sehen und hören wollen. Das Geheule, das von manchen – ich nehme Frau Kollegin Holzleitner, die nicht dabei war, aus – da schon aufgeführt worden ist, wenn sich einer drei Mal nicht erinnern konnte, ist mir in schlechtester Erinnerung.

Das, was da passiert, geht nicht und ist gegenüber dem österreichischen Parlament und diesem Untersuchungsausschuss schlachtweg rotzfrech. Mag sein, dass das System hat. Es ist alles in Ordnung. Man wird halt dann hinterfragen müssen, welche Leute man in hohe repräsentative Posten dieser Republik hineinlässt, wenn sie nicht in der Lage sind, hier überhaupt eine Antwort zu geben. (Ruf: *Die Frage müsst ihr euch stellen!* – Abg. **Hafenecker** hebt die Hand.)

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Herr Abgeordneter Hafenecker.

Abgeordneter Christian Hafenecker, MA (FPÖ) (zur Geschäftsbehandlung): Ich finde es unglaublich, dass Kollege Fürlinger – als Anwalt! – hergeht und behauptet, dass die Wahrung von Persönlichkeitsrechten rotzfrech ist. Das muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen.

Abgesehen davon würde ich die Verfahrensrichterin ersuchen, zu beurteilen, wie sie das Problem sieht, dass wie gesagt ein ehemaliger Bediensteter von Herrn Goldgruber, vom Innenministerium jetzt darüber entscheiden soll – und die letztgültige Entscheidung trifft nun einmal der Vorsitzende –, ob Fragen zulässig sind oder nicht.

Und ganz ehrlich, Kollege Fürlinger: Wenn es hier rechtliche Unklarheiten gibt, dann haben Sie diese verursacht. Genauso wie Sie einen komplett fehlerhaften Antrag gestellt haben, den Sie – mit der Mithilfe der Grünen – mit einer Mehrheit durch das Parlament gepeitscht haben, haben Sie uns jetzt noch einen Mitarbeiter des Innenministeriums auf den Vorsitz gesetzt. Also das ist ja kühn, was Sie da treiben. (Abg. **Fürlinger**: Zur Geschäftsordnung!)

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Ich würde vorschlagen, dass wir jetzt zuerst die Frau Verfahrensrichterin ihre Meinung zu dieser Fragestellung – zur Zulässigkeit von Fragen und zur Entscheidungsfähigkeit – sagen lassen und danach noch eine



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 20

Wortmeldung folgen lassen. Ansonsten wäre es aber gut, vor allem diese Geschäftsordnungsäußerungen vielleicht auch in nicht medienöffentlicher Sitzung durchzuführen, sage ich nur einmal. (Abg. **Einwallner**: Das ist für die ÖVP-Fraktion ...!)

Herr Abgeordneter Fürlinger, ganz kurz.

Abgeordneter Mag. Klaus Fürlinger (ÖVP) (zur Geschäftsbehandlung): Das ist nur eine kurze Replik auf Kollegen Hafenecker: Es gibt keine rechtlichen Unklarheiten und es geht null um Persönlichkeitsrechte.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Frau Verfahrensrichterin.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Wenn eine mögliche Befangenheit des Vorsitzenden angesprochen wird, so habe ich dazu zugegebenermaßen eine recht klare Rechtsmeinung:

Im Vergleich zu anderen Verfahrensordnungen sieht unsere Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse keine Befangenheitsvorschriften vor, und ich gehe davon aus – ich habe es schon einmal geäußert –, dass sich der Gesetzgeber – der Sie sind – etwas dabei gedacht hat. Er hat sich meiner Meinung nach dazu gedacht, dass es ein politisches Institut ist – da sitzen mehrere politische Parteien – und dass da eine Befangenheit von vornherein in irgendeiner Weise in der Natur der Sache liegt – sagen wir so –, weil halt verschiedene politische Parteien ihre Meinungen vertreten.

Wie gesagt, Tatsache ist – ich kann mich darauf zurückziehen –: Die Verfahrensordnung sieht keine Befangenheitsvorschriften vor – im Gegensatz zu anderen –, und davon haben wir auszugehen.

Der Herr Vorsitzende hat heute schon mehrfach gezeigt: Er hat sich immer mit mir beraten, er wird sich weiterhin mit mir beraten. – Daher bin ich der Meinung, dass das hier nicht vorliegt oder hier einfach nicht das Thema ist, das tatsächlich zu Bedenken führen kann. (Abg. **Shetty** hebt die Hand.)

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank, Frau Verfahrensrichterin.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 21

Frau Abgeordnete Disoski, zur Geschäftsordnung.

Abgeordnete Mag. Meri Disoski (Grüne) (zur Geschäftsbehandlung): Ich kann es sehr kurz machen. Weil es hier jetzt schon mehrfach falsch behauptet worden ist, mag ich uns alle daran erinnern:

Dem grundsätzlichen Beweisbeschluss aller Fraktionen haben alle zugestimmt. Das war ein gemeinsamer Antrag – ich habe die Namen hier vor mir liegen: Die Abgeordneten Hanger, Holzleitner, Hafenecker, Sirkka Prammer und Scherak haben im Geschäftsordnungsausschuss gemeinsam einen Antrag eingebracht, über den einstimmig entschieden wurde. (Abg.

Hafenecker: Nach dem Bestreitungsantrag!)

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Herr Abgeordneter Shetty.

Abgeordneter Mag. Yannick Shetty (NEOS) (zur Geschäftsbehandlung): Ich würde jetzt wirklich dringend ersuchen, dass wir zur Befragung übergehen. Ich glaube, die Aussageverweigerungsgründe wurden ja erläutert, und die Auskunftsperson hat die Möglichkeit, das dann jeweils geltend zu machen. Ich sehe aber jetzt keine Notwendigkeit für diese ewig langen Ausführungen darüber, dass man diesen Untersuchungsgegenstand für verfassungswidrig hält.

Ich bin, glaube ich, der Letzte, der im Verdacht steht, die ÖVP zu verteidigen. Ich finde auch, dass er schlecht formuliert ist, dass er schlampig formuliert ist, dass er nicht gut ist, dass viele Fehler drin sind, dass Sachen zusammenkopiert wurden, aber es ist nicht unsere Aufgabe – und schon gar nicht die der Auskunftsperson –, hier jetzt über die Verfassungswidrigkeit zu entscheiden. Deswegen fände ich es zielführend und einfach auch zeitökonomisch, wenn wir jetzt zur Befragung fortschreiten.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Diesen Ball nehme ich gerne auf.

Bevor ich der Frau Verfahrensrichterin die Gelegenheit gebe, ihre Frage an die Auskunftsperson nochmals zu wiederholen, möchte ich die Auskunftsperson bitten, dass sie,



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 22

wenn sie diese Frage nicht beantworten möchte, dies, wie das unsere Verfahrensordnung vorsieht, genau begründet. Dass sie nicht die Absicht hat, das Elaborat, das sie schon vorgelesen hat, nochmals vorzulesen, davon kann ich hoffentlich ausgehen.

Frau Verfahrensrichterin, ich bitte Sie, Ihre Frage nochmals zu stellen.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Herr Mag. Goldgruber, ich ersuche Sie nochmals, mir – unter Vorlage dieser Dokumentenseite, die ich Ihnen schon gezeigt habe, der Seite 214 des Dokuments 70091 – die Frage zu beantworten, ob Sie Wahrnehmungen oder welche Wahrnehmungen Sie dazu haben, dass der Personalstand während der Zeit des Herrn Bundesministers Kickl und der – gleichzeitigen – Zeit Ihrer Person als Generalsekretär ein höherer war, ob Sie dazu Wahrnehmungen oder Erklärungen haben und was für Tätigkeiten ein Generalsekretariat mit einer Mitarbeiteranzahl von acht bis zwölf Personen ausübt, wenn ein Kabinett aus 17 bis 37 Personen besteht.

Mag. Peter Goldgruber: Frau Verfahrensrichterin, ich verweigere die Aussage wegen Unzulässigkeit der Frage nach § 41 Abs. 1 der Verfahrensordnung. Der Untersuchungsgegenstand sowie - - Die nach dem Untersuchungsgegenstand gegliederten Beweisthemen widersprechen Artikel 53 B-VG. Ich begehre eine Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß 41 Abs. 4 der Verfahrensordnung und rege die Befassung der parlamentarischen Schiedsstelle gemäß 41 Abs. 5 in Verbindung mit 57 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse an.

Gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse: Da ich mich der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zumindest nach § 310 StGB aussetzen würde, falls ich ohne rechtswirksame Entbindung nach § 35 VO-UA – gelangt auf mich nicht zur Anwendung; ich habe auch keine Kenntnis, ob eine Dienstbehörde von mir verständigt wurde, da ich keine mehr habe - - - sowie gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 der Verfahrensordnung - -

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Entschuldigung, Herr Mag. Goldgruber, diese Ausführungen haben Sie bereits getätigt. Ich würde Sie jetzt ersuchen, ganz konkret für die Frage, die die Frau Verfahrensrichterin gestellt hat, einen ganz konkreten Grund



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 23

anzugeben, warum Sie die Aussage verweigern. (*Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson. – Abg. Hafenecker hebt die Hand.*)

Mag. Peter Goldgruber: Aus dem Gesamtzusammenhang muss ich die ganze Begründung liefern, weil sonst Teile davon wegfallen würden.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Nein, das kann ich jetzt in dem Sinne nicht zulassen, weil wir sie schon kennen – also wir könnten das natürlich schon zulassen, aber wir kennen sie schon, das wäre eine Redundanz. In dem Sinne wissen wir, was Sie uns antworten wollen. Wenn ich davon ausgehen kann, dass Sie das Ganze nochmals vortragen möchten, dann bedeutet das sozusagen eine Aussageverweigerung. Ob diese Aussageverweigerung rechtlich zulässig ist, ist eben eine Rechtsfrage, und die müssen wir dann einer entsprechenden Beurteilung unterziehen.

Bin ich da in der Schlussfolgerung jetzt richtig? Haben Sie eine weitere – detailliertere, konkrete – Antwort, warum Sie zu dieser konkreten Frage die Aussage verweigern, oder sind es die Aussageverweigerungsgründe, die Sie zuvor angeführt haben? (*Die Vertrauensperson berät sich mit der Verfahrensanwalt-Stellvertreterin. – Abg. Hafenecker hebt die Hand.*)

Ich gehe jetzt einmal davon aus, weil Sie mir nicht antworten wollen. (*Die Auskunftsperson berät sich mit Vertrauensperson und Verfahrensanwalt-Stellvertreterin.*) Oder wollen Sie sich noch beraten? – Okay, dann bitte ich Herrn Abgeordneten Hafenecker, dass wir die Beratung zwischen der Vertrauensperson, der Verfahrensanwältin und der Auskunftsperson noch zulassen. (*Abg. Hafenecker: Das könnte man in der Sekunde entscheiden, 41 vier, schauen Sie einmal nach! Entscheiden Sie, Herr Vorsitzender! – Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson. – Vorsitzender-Stellvertreter, Verfahrensrichterin, Verfahrensanwalt-Stellvertreterin und Mitarbeiter:innen der Parlamentsdirektion beraten sich. – Die Auskunftsperson berät sich mit Vertrauensperson und Verfahrensanwalt-Stellvertreterin. – Vorsitzender-Stellvertreter, Verfahrensrichterin, Verfahrensanwalt-Stellvertreterin und Mitarbeiter:innen der Parlamentsdirektion beraten sich.*)

Herr Mag. Goldgruber, mir wurde jetzt mitgeteilt, dass Sie denselben Text gerne nochmals vortragen möchten. Wir sind aber noch immer bei der ersten Frage, und nachdem Sie es zu



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 24

der ersten Frage schon vorgetragen haben, wäre das wahrscheinlich eine Redundanz. Wir können bei einer weiteren Frage darüber reden, aber bei der ersten Frage ist das sozusagen genau das Gleiche.

Meine Frage: Gibt es von Ihrer Seite noch etwas Konkreteres oder etwas anderes, das Sie vortragen möchten, zu dem, was Sie zuvor zu dieser ersten Frage vorgetragen haben? (Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.)

Mag. Peter Goldgruber: Nein.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank. (Abg. Hafenecker hebt die Hand.) – Ich gebe Ihnen das Wort, wenn wir diese Fragestellung beendet haben.

Dann möchte ich festhalten, dass Sie, Mag. Goldgruber, auf eine zulässige Frage die Aussage verweigert haben. Das ist eine Rechtsfrage, und bevor ich darüber entscheide, möchte ich mich nochmals mit der Verfahrensrichtern darüber beraten. Bevor ich das aber tue, gebe ich Ihnen gerne das Wort zur Geschäftsordnung, Herr Abgeordneter Hafenecker.

Abgeordneter Christian Hafenecker, MA (FPÖ) (zur Geschäftsbehandlung): Ich wollte Ihnen eigentlich nur raten, dass Sie das mal entscheiden, aber Sie haben jetzt gerade von einer entschiedenen Frage gesprochen, die noch nicht entschieden war, und wollen Sie jetzt noch - - ist ja egal.

Also ich würde vorschlagen, Sie halten sich einfach an § 41 Abs. 4. Ich helfe Ihnen gerne: Da entscheiden Sie zuerst einmal über die Zulässigkeit der Frage, dann sagen Sie Ja oder Nein. Wenn Herr Goldgruber dann sagt, er mag nicht, dann können Sie weitere Schritte setzen. Wie gesagt, wenn Sie irgendeine Unterstützung brauchen, bitte melden!

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Es ist sehr nett von Ihnen, Herr Abgeordneter Hafenecker, aber ich habe zuvor schon – nach Rücksprache mit der Frau Verfahrensrichterin – feststellen können, dass es sich um eine zulässige Frage der Frau Verfahrensrichterin handelt. Sie hat keine unzulässige Frage gestellt, und daher sind wir



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 25

schon im nächsten Teil, nämlich bei der Beurteilung, ob die Aussageverweigerung zu dieser zulässigen Frage auch gerechtfertigt ist oder nicht. Darüber berate ich mich jetzt mit der Frau Verfahrensrichterin.

Ich **unterbreche** daher die Sitzung.

(**Sitzungsunterbrechung:** 17.32 Uhr bis 17.34 Uhr.)

17.34

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Ich darf nach Beratung mit der Verfahrensrichterin diese nun bitten, uns ihren Standpunkt mitzuteilen. – Bitte, Frau Verfahrensrichterin.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Die Auskunftsperson Mag. Goldgruber hat sich von den gemäß § 43 der Verfahrensordnung zulässigen und möglichen Aussageverweigerungsgründen auf § 43 Abs. 1 Z 1, die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung, berufen. Er hat dabei ausdrücklich auf § 310 StGB, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Bezug genommen.

Damit hat er im Sinne der ihm erteilten Belehrung und im Sinne des § 45 der Verfahrensordnung den Aussageverweigerungsgrund nicht glaubhaft gemacht, weil, wie ich vorher schon erklärt habe, gemäß § 35 der Verfahrensordnung öffentlich Bedienstete sich nicht auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung berufen dürfen und die vom Untersuchungsausschuss – der Parlamentsdirektion – verständigte Dienstbehörde keine Gründe vorgebracht und bekannt gegeben hat, die dieser Einschätzung meinerseits entgegenstehen könnten. Insofern bin ich der rechtlichen Ansicht, dass die Aussageverweigerung nicht zu Recht in Anspruch genommen wurde.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank, Frau Verfahrensrichterin.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 26

Ich schließe mich Ihrer Meinung an und halte daher nun fest, dass die Auskunftsperson diese Aussage nicht verweigern kann. Die Auskunftsperson hat daher diese Frage zu beantworten.

Herr Mag. Goldgruber, ich mache Sie darauf aufmerksam, dass, wenn Sie weiterhin die Aussage verweigern, beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe beantragt werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht kann auf meinen Antrag eine Beugestrafe bis zu 1 000 Euro nach § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Verfahrensordnung verhängen. Herr Mag. Goldgruber, ich frage Sie daher, ob Sie nun zu einer Aussage bereit sind.

Mag. Peter Goldgruber: Ich habe meine Aussageverweigerung nicht nur auf die Ziffer 1 gestützt, sondern auf Ziffer 1, 2 und 3, und das auch in der Begründung angeführt. Ich bleibe dabei.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Sie bleiben bei der Begründung der Aussageverweigerung. Sie haben damit die Aussage fortgesetzt verweigert, obwohl ich Sie darauf hingewiesen habe, dass ich in diesem Fall einen Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe beim Bundesverwaltungsgericht stellen kann.

Daher würde ich jetzt zu dem Einwand, den die Auskunftsperson jetzt nochmals gemacht hat, dass sie auch noch auf zwei weitere Ziffern hingewiesen hat, nochmals der Verfahrensrichterin das Wort erteilen.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: § 43 Abs. 1 Z 2 der Verfahrensordnung lautet: Die Aussageverweigerung ist möglich zu „Fragen, deren Beantwortung für die Auskunftsperson oder einen Angehörigen einen unmittelbaren bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil nach sich ziehen würde“. – Es ist mir nicht bewusst, dass hier eine Glaubhaftmachung dieses Grundes angeführt worden ist.

Die Ziffer 3 bezieht sich wiederum auf Tatsachen, über welche sie nicht aussagen könnte, „ohne eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen“, und sie nicht endgültig entbunden ist. Ausdrücklich steht da noch dabei: „oder als öffentlich Bediensteter



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 27

gemäß § 35 zur Aussage verpflichtet ist“. – Insofern kann ich einfach wieder auf § 35 der Verfahrensordnung verweisen.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank.

Ich werde mich nochmals ganz kurz mit der Verfahrensrichterin beraten.

(*Sitzungsunterbrechung: 17.39 Uhr.*)

17.39

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Ich *nehme* die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Mag. Goldgruber, Sie haben Ihre Aussage fortgesetzt ungerechtfertigt verweigert. Ich werde daher beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe beantragen. Ich möchte Sie daher, bevor die Befragung fortgesetzt wird, nochmals darauf hinweisen, dass Sie unabhängig von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts neuerlich geladen werden können.

Ich würde nun die Frau Verfahrensrichterin bitten, ihre Befragung fortzusetzen.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Meine nächste Frage, Herr Mag. Goldgruber, wird sich auf das im Aktenbestand befindliche Dokument 279 beziehen. Ich bitte um Vorlage dieses Dokuments. (*Der Auskunftsperson wird ein Schriftstück vorgelegt.*)

Das wäre die Dokumentenseite 2, „BMI/Beschaffungswesen allgemein“, das quasi Deckblatt. Dieser Akt betrifft die „Beauftragung der Fellner Wratzfeld & Partner GmbH“. Ich würde gerne die Frage an Herrn Mag. Goldgruber stellen, ob er Wahrnehmungen zu einer Beauftragung dieser Rechtsanwaltskanzlei während seiner Amtszeit als Generalsekretär hatte. (*Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.*)



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmissbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 28

Mag. Peter Goldgruber: Frau Verfahrensrichterin, ich verweigere die Aussage wegen Unzulässigkeit der Fragen nach § 41 Abs. 1 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse und begehre die Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß § 41 Abs. 4 der Verfahrensordnung.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank für die Kürze der Ausführung. (Abg. **Holzleitner** hebt die Hand.) – Bevor ich Ihnen das Wort erteile, würde ich sagen, machen wir vielleicht gleich noch eine kurze Stehung. Oder wollen Sie es vorher sagen?

Abgeordnete Eva Maria Holzleitner, BSc (SPÖ) (zur Geschäftsbehandlung): Ich würde nur ganz gerne - - Die Befragung der Verfahrensrichterin, die extrem kompetent geführt wird, möchte ich gar nicht unterbrechen, ich habe nur eine organisatorische Frage. Nachdem die Fragezeit der Verfahrensrichterin inklusive der Beantwortung durch die Auskunftsperson ja 20 Minuten beträgt und wir schon bei knapp 9 Minuten Überzeit sind, müssten wir eigentlich, glaube ich, in die Befragung der Fraktionen übertreten.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Dies ist eine Sollbestimmung, wie lange die Verfahrensrichterin befragt werden kann (Abg. **Holzleitner**: Okay!), und ich glaube, wir können ihr das noch zugestehen. Den Rest können wir bitte gerne in der Stehung besprechen. – Danke. (Abg. **Holzleitner**: Okay! – Zwischenruf des Abg. **Shetty**.)

Können wir jetzt eine Stehung machen, Kollege Shetty? Wir brauchen jetzt ein Procedere, wie wir weiter damit umgehen.

(**Sitzungsunterbrechung:** 17.43 Uhr bis 18.04 Uhr.)



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 29

18.04

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Ich **nehme** die Sitzung **wieder auf**, danke herzlichst für die Geduld. (Zwischenbemerkung von Verfahrensrichterin **Edwards**.) – Ich muss noch einmal um Geduld bitten, die Frau Verfahrensrichterin berät sich noch kurz.

(*Verfahrensrichterin Edwards: Ich ziehe sie zurück!*)

Damit darf ich nun das Wort an die Frau Verfahrensrichterin geben. – Bitte, Frau Verfahrensrichterin.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Aus ökonomischen Gründen ziehe ich für den Moment oder überhaupt meine zweite Frage zurück und beende meine Erstbefragung. – Danke schön.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank, Frau Verfahrensrichterin.

Damit ist die Erstbefragung beendet.

Wir kommen nun zur Fragerunde der Fraktionen. Als Erster zu Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Hafenecker. – Bitte.

Abgeordneter Christian Hafenecker, MA (FPÖ): Herr Vorsitzender, ich möchte gleich vorausschicken, dass wir natürlich versuchen werden, die parlamentarische Schiedsstelle auch einzuschalten und genau mit diesen Entscheidungen zu konfrontieren. Das ist einmal das eine. Weiters liegt es mir natürlich fern, die Persönlichkeitsrechte von Herrn Mag. Goldgruber zu verletzen, deswegen gebe ich jetzt einmal weiter. (Zwischenrufe bei der ÖVP.)

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Damit kommt nun Frau Abgeordnete Disoski zu Wort. Ja?

Abgeordnete Mag. Meri Disoski (Grüne): Noch immer Disoski, aber ja.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 30

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Entschuldigung! Abgeordnete Disoski, bitte.

Abgeordnete Mag. Meri Disoski (Grüne): Wir Grüne teilen die Einschätzung der Verfahrensrichterin, dass die allgemeine Entschlagung von Herrn Goldgruber nicht zulässig ist. Vor den rechtlichen Hintergründen insbesondere mit Blick auf das Bundesverwaltungsgericht wollen wir eine noch bessere Grundlage dafür schaffen, dass hier auch eine Beugestrafe, die ihrerseits schon angekündigt worden ist, auch tatsächlich in dem Sinn entschieden werden kann.

Deswegen wollen wir eine Frage stellen, wo bombenfest ist, wo überhaupt kein Zweifel besteht, dass das nicht Teil des Untersuchungsgegenstandes sein könnte, sondern ganz eindeutig belegbar ist, dass es vom Untersuchungsgegenstand gedeckt ist: Herr Goldgruber, haben Sie Wahrnehmungen zu Inseraten im BMI in Ihrer Zeit als Generalsekretär? (Die Auskunftsperson liest in den Unterlagen.)

Mag. Peter Goldgruber: Ich verweigere die Aussage wegen Unzulässigkeit der Fragen nach § 41 Abs. 1 Verfahrensordnung. Der Untersuchungsgegenstand sowie die nach diesem Untersuchungsgegenstand gegliederten Beweisthemen widersprechen Artikel 53 B-VG. Ich begehre daher eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Frage gemäß § 41 Abs. 4 der Verfahrensordnung und rege die Befassung der parlamentarischen Schiedsstelle an.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Herr Mag. Goldgruber, nach der Verfahrensordnung müssen Sie Ihre Gründe glaubhaft darlegen, warum Sie die Aussage verweigern. Können Sie hier noch ins Detail gehen oder belassen Sie es bei der Aussage?

Mag. Peter Goldgruber: Ich entschlage mich gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse, da ich mich der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zumindest nach § 310 StGB aussetzen würde, falls ich ohne rechtswirksame Entbindung aussage. § 35 der Verfahrensordnung gelangt auf mich nicht zur Anwendung.

Ich entschlage mich auch gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 der Verfahrensordnung, da ich mich der disziplinarrechtlichen Verfolgung, die einen unmittelbaren bedeutenden



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmissbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 31

vermögensrechtlichen Nachteil für mich nach sich ziehen würde, aussetze, und ähnlich gemäß § 43 Abs. 1 Z 3 der Verfahrensordnung. Die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsgegenstandes bedingt des Weiteren, dass ich mich bei der Beantwortung von Fragen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde, ich entschlage mich daher auch nach § 43 Abs. 1 Z 1.

Ich bin zwischenzeitlich im Ruhestand und somit kein öffentlich Bediensteter im Sinne des § 35 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse mehr. Die Bestimmung des § 35 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse gelangt daher auf mich nicht zur Anwendung. Ich habe daher unabhängig von einer allfälligen Entbindung der Verpflichtung zur Geheimhaltung in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die Entbindung zulässig ist. Mit Blick auf die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsgegenstandes erachte ich aber eine Entbindung beziehungsweise eine Aussagepflicht nach § 35 der Verfahrensordnung für nicht gegeben.

Mit einer Aussage würde ich mich daher nach § 310 Strafgesetzbuch strafbar machen. Ich würde mich aus den dargelegten Gründen auch der disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzen, da ich als Beamter im Ruhestand gemäß § 134 BDG weiterhin disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Ich entschlage mich aber auch zusätzlich gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse. Eine Aussage, die in der Tat gar nicht zulässig ist, da schwerwiegende Bedenken ob des Untersuchungsgegenstandes vorliegen, setzt mich der Gefahr disziplinarrechtlicher Verfolgung aus.

Dies hat, da ich im Ruhestand bin, für den Fall einer Verurteilung einen unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil für mich zur Folge.

Letztlich entschlage ich mich zusätzlich auch gemäß § 43 Abs. 1 Z 3 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken, wonach der Untersuchungsgegenstand nicht mit Artikel 53 des Bundes-Verfassungsgesetzes übereinstimmt, ist eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit unbeachtlich. Zudem verliere ich das Aussageverweigerungsrecht auch durch Entbindung nicht, sondern habe



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmissbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 32

pflichtgemäß das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Die von mir angeführten Bedenken begründe ich wie folgt und mache sie wie folgt glaubhaft:

Zur Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsgegenstandes:

Bekanntlich haben mehrere Abgeordnete im Vorfeld des Untersuchungsausschusses rot-blauer Machtmissbrauch an den Verfassungsgerichtshof Anträge gemäß § 138b Abs. 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz gestellt. In diesen Anträgen wurde unter anderem überzeugend dargelegt, dass der Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses rot-blauer Machtmissbrauch nicht mit den Vorgaben der Bundesverfassung, explizit Artikel 53 der Bundesverfassung, übereinstimmt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen zu UA1/2024 und UA2/2024 jedoch festgehalten, dass eine „inzidente Prüfung des Untersuchungsgegenstandes“ in der vorliegenden Konstellation „nicht in Betracht“ komme. Der Verfassungsgesetzgeber habe in Art. 53 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 138b Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes entschieden, dass „nur ein Beschluss des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, mit dem [...] eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird, durch ein dieses Verlangen unterstützendes Viertel seiner Mitglieder wegen Rechtswidrigkeit angefochten werden“ könne.

Der Verfassungsgerichtshof ging demnach auf die Bedenken inhaltlich nicht ein. Eine inhaltliche Prüfung der Bedenken fand nicht statt. Die Bedenken sind allerdings, wie ich in Folge unter Hinweis auf die Passagen in den Anträgen ausführen werde, materiell wohlbegündet.

Konkret entspricht das Einsetzungsverlangen den Anforderungen des Art. 53 Abs. 2 B-VG nicht, zumal kein bestimmter Vorgang untersucht wird. Der Untersuchungsgegenstand begründet den Rahmen des Tätigkeitsbereiches des Untersuchungsausschusses, bindet diesen und bildet gleichzeitig die Begrenzung der diesem übertragenen Zwangsbefugnisse.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 33

Zugleich dient die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes aber auch dem Schutz der betroffenen Organe und Dritten, so auch mir als Auskunftsperson.

Da der Untersuchungsausschuss an den Untersuchungsgegenstand und die damit verbundenen Zielsetzungen gebunden ist und er im Rahmen des Beweisverfahrens konkrete Fragen untersuchen soll, sowie weil die Grenzen der Verpflichtungen vom Verfahren betroffener Organe und Dritter vom Verfassungsgerichtshof einer Überprüfung unterzogen werden können, muss der Untersuchungsgegenstand, vor allem aus rechtsstaatlichen Gründen hinreichend bestimmt sein.

Durch das Erfordernis des Vorliegens eines bestimmten Vorganges wird es umgekehrt aber auch nicht ins Belieben der (beschlussfassenden Mehrheit) des Untersuchungsausschusses gestellt, welche Verlangen auf Beweiserhebung im sachlichen Zusammenhang mit der Untersuchung stehen.

Vor dem Hintergrund, dass der Verfassungsgesetzgeber bei der Beschlussfassung über Art53 Abs2 B-VG und insbesondere über die Verwendung des Begriffs bestimmter Vorgang das etablierte parlamentarische Konzept aus Art52b B-VG und §99 Abs2 GOG-NR – der in Ausführung von Art126b Abs4 B-VG ergangen ist – vor Augen hatte, sind keine zu strengen Anforderungen an die Bestimmtheit des Gegenstandes der Untersuchung (Art53 Abs2 B-VG) zu stellen. Der den Bestimmungen des Art52b B-VG und des §99 Abs2 GOG-NR gemeinsame Begriff des bestimmten Vorganges bewirkt in dem dort relevanten Zusammenhang der Gebarungsüberprüfung eine sachliche Einschränkung der jeweils von der Minderheit verlangten Prüfung in dem Sinne, dass der zu untersuchende Vorgang – der Prüfungsgegenstand – konkret abgegrenzt und im Prüfungsauftrag hinreichend konkretisiert sein muss.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach dargelegt hat, darf die Begründungspflicht gleichermaßen nicht überspannt werden. Wesentlich ist, dass bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses häufig nur begrenzte Kenntnisse über die für den Untersuchungsauftrag relevanten Tatsachen bestehen und daher Spielräume verbleiben müssen, im Sinne des Untersuchungsauftrages Relevantes ermitteln zu können, auch wenn



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmissbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 34

sich ein Einsetzungsverlangen rückblickend als weitgehend erweist. – Der Untersuchungsgegenstand und -auftrag genügen aber selbst diesen eher geringen Anforderungen nicht.

Der erste, der zweite und der fünfte Punkt des in Frage stehenden Untersuchungsgegenstandes verlangen das Kriterium der Verbundenheit mit SPÖ oder FPÖ. Der fünfte Punkt geht noch darüber hinaus und erweitert dies um die Kriterien des Nahestehens und zusätzlich – durch die ausdrückliche Nennung der Vergangenheitsform – in unbegrenzter zeitlicher Hinsicht. Die Begründung des Einsetzungsverlangens definiert die verwendeten Begriffe nicht näher, sondern schweigt dazu vollständig.

Der Begriff Verbundenheit beschreibt im allgemeinen Sprachgebrauch eine (allenfalls nur gefühlte) Zusammengehörigkeit mit jemandem bzw miteinander. Der Begriff des Nahestehens beschreibt, zu jemandem in enger Beziehung zu stehen oder aufgrund der Eigenart bzw bestimmter Merkmale in die Nähe einer Sache zu gehören. Diese Begriffe sind – mangels näherer Umschreibung in der Begründung, allgemein anerkannten Kriterien oder einer gesetzlichen Definition – somit regelmäßig Fremdzuschreibungen, die von den Betroffenen (gerade auf Grund der emotionalen Komponente dieser Begriffe) nicht geteilt werden müssen. Ihre Bedeutung ist somit nicht anhand objektiver Kriterien oder Tatsachen feststellbar und somit nicht bestimmbar. Die Frage, ob etwas miteinander verbunden ist, ist stets eine nicht nachprüfbare Wertungsfrage, die es nicht ermöglicht, den zu untersuchenden Bereich nachvollziehbar abzugrenzen. Die erforderliche Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes im Sinne des Art53 Abs2 B-VG liegt somit nicht vor.

Somit ist evident, dass jede Aussage meinerseits richtig oder falsch sein könnte, je nachdem, wie nun die Einschätzung erfolgt, ob jemand mit SPÖ oder FPÖ verbunden ist beziehungsweise diesen Parteien nahesteht. Auf dieser Basis vermag ich auch nicht abzugrenzen, was nun Gegenstand der Untersuchung ist und was nicht. Ich würde mich daher bei der Beantwortung von Fragen unmittelbar in Gefahr begeben, aufgrund einer subjektiv von Fragestellenden als falsch oder unvollständig aufgefassten Antwort der strafgerichtlichen Verfolgung ausgesetzt zu werden. Eine solche Situation ist mit den Wertungen des Artikels 6 der EMRK nicht vereinbar.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 35

Es liegt auch kein einheitlicher Vorgang im Sinne des Art53 Abs2 B-VG vor, vielmehr handelt es sich um mehrere, unterschiedliche Vorgänge:

Soweit Art53 Abs2 B-VG vorsieht, dass Gegenstand der Untersuchung ein bestimmter Vorgang zu sein hat, erläutern die Materialien diesen Begriff als bestimmbare[n] und abgrenzbare[n] Vorgang in der Vollziehung des Bundes. Die Untersuchung könne – so die Materialien weiter – mithin nur inhaltlich zusammenhängende Sachverhalte betreffen. Das Wort ein werde als unbestimmter Artikel und nicht als Zahlwort verwendet. Die Forderung eines inhaltlichen, personellen oder zeitlichen Zusammenhangs schließe aus, dass mehrere, unterschiedliche Vorgänge oder Themen in einem Untersuchungsausschuss untersucht werden, die nur lose miteinander verknüpft sind, etwa weil es sich um Vorgänge innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Bundesministeriums handle. Die Bestimmbarkeit und Abgrenzbarkeit eines Vorgangs schließe nicht aus, dass Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsauftrag eine Untergliederung in einzelne Abschnitte bzw Beweisthemen aufweisen, zumal ein Vollzugsakt auch in einzelne Phasen zerlegt werden könne.

Dazu sieht §1 Abs.5 VO-UA vor, dass eine inhaltliche Gliederung des Gegenstandes der Untersuchung nach Beweisthemen zulässig, eine Sammlung nicht direkt zusammenhängender Themenbereiche hingegen unzulässig ist. Ein Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bereichen der Untersuchung besteht im in Frage stehenden Untersuchungsgegenstand nicht.

Inhaltlich besteht bereits zwischen den verschiedenen, in Punkt 1 des Untersuchungsgegenstandes angesprochenen Bereichen (Inseratenschaltungen, Studien, Werbeagenturen, Personalangelegenheiten) kein erkennbarer Zusammenhang. Es handelt sich jeweils um unterschiedliche Vollziehungsbereiche, die auch nicht auf bestimmte Organisationseinheiten beschränkt sind, sondern potentiell alle Bundesministerien und (nachgelagerte) Organisationseinheiten erfassen.

Die Punkte 2 bis 4 des in Frage stehenden Untersuchungsgegenstandes erweitern die Untersuchung um zusätzliche Bereiche, insbesondere um staatsanwaltschaftliches Handeln, das einen eigenen Gegenstand der Untersuchung bilden soll, sowie die Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 36

Punkt 5 des Untersuchungsgegenstandes erscheint überhaupt als eigenständiger Vorgang, der über keinerlei Zusammenhang mit den anderen Punkten verfügt und bereits – für sich allein betrachtet – auf Grund seiner Breite in einem Spannungsverhältnis, wenn nicht in Widerspruch, zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben steht.

Ein personeller Zusammenhang ist ebenso wenig erkennbar, da SPÖ und FPÖ – im Untersuchungszeitraum – niemals gemeinsam eine Bundesregierung gebildet haben. Die handelnden Personen waren im zu untersuchenden Zeitraum – der 17 Jahre umfasst – daher unterschiedlichste. Vielmehr lag die Konstante in diesem Zeitraum bei einer anderen Partei.

In der zeitlichen Dimension fällt auf, dass die Punkte 1, 3 und 4 einen anderen Untersuchungszeitraum als Punkt 5 erfassen. Die beiden unterschiedlichen Zeiträume überschneiden sich zudem. Daher trägt auch die zeitliche Dimension nichts dazu bei, einen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bereichen herzustellen.

Nach den Gesetzesmaterialien stellen verschiedene, nicht zusammenhängende Vorgänge, die sich über einen größeren und jeweils unterschiedlichen Zeitraum erstrecken und die im Verantwortungsbereich mehrerer Bundesministerien verortet wurden, gerade keinen bestimmten Vorgang im Sinne des Art53 Abs2 B-VG mehr dar.

Die Begründung des Einsetzungsverlangens zum Zusammenhang der verschiedenen Bereiche begnügt sich mit der (pauschalen) Behauptung, dass diese zusammenhängen würden, weil sie gemeinsam untersucht werden sollen.

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch bereits klargestellt, dass schon das Verlangen der Minderheit das Vorliegen der verfassungsrechtlich geforderten Voraussetzungen, das Vorliegen eines bestimmten, abgeschlossenen Vorgangs im Bereich der Bundesvollziehung gemäß Art53 Abs2 zweiter und dritter Satz B-VG nachvollziehbar darzulegen hat.

Es kann mir daher nicht überantwortet werden, anstatt der ordnungsgemäßigen Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes und der zu untersuchenden Fragen durch die Einsetzenden Mutmaßungen darüber anzustellen, ob irgendein Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bereichen der Untersuchung vorliegen könnte.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 37

Ebenso wenig kann ich hier als Exeget tätig sein. Schon die Frage beziehungsweise das Beweisthema, wer wem nahesteht oder wer mit wem verbunden ist, setzt mich, wie schon dargelegt, aufgrund fehlender Objektivierung der Begriffe beständig der Gefahr aus, aufgrund von Anzeigen verfolgt zu werden, da ich nicht abschätzen kann, was aus Sicht der Fragenden wahr oder unwahr und vor allem vollständig oder unvollständig ist.

Dasselbe gilt etwa auch für das Beweisthema, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Geheiß oder im Wissen von Personen, die einer politischen Partei nahestehen, handeln. Über diese Fragen und die Antworten kann man vielleicht philosophieren – aber keine abschließenden Antworten geben.

Zu guter Letzt muss ich mich auch nicht selbst belasten beziehungsweise auch nur der Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Der Untersuchungsgegenstand soll offenkundig keine politischen Verantwortlichkeiten klären, sondern die Frage, ob Organe, die Mitgliedern der Bundesregierung, die wiederum SPÖ oder FPÖ nahestehen –, aus sachfremden Motiven gehandelt hätten. Die Untersuchung dient daher erkennbar der Aufklärung behaupteter strafbarer Handlungen.

Dies ergibt sich auch aus dem Untertitel: Macht zu missbrauchen bedeutet für mich als ehemalig öffentlich Bediensteter, dass untersucht wird, ob ich meine Befugnis, etwa im Sinne des § 302 Strafgesetzbuch, missbraucht habe. Soweit daher das Organhandeln und nicht das politische Handeln untersucht wird, richtet sich der Untersuchungsgegenstand direkt gegen meine Person in meiner damaligen Funktion.

Die Entschlagung erfolgt daher auch unter dem Blickwinkel des Verbots des Zwangs zur Selbstbelastung.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Danke, Herr Mag. Goldgruber.

Ich glaube, feststellen zu können: Das war jetzt dieselbe Erklärung wie zuvor, und die erste Aussage, die Sie getätigt haben, richtet sich auf die Zulässigkeit der Fragestellung. Diesbezüglich möchte ich gerne der Verfahrensrichterin das Wort erteilen.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Die Fragestellung in Bezug auf Inseratentätigkeit



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 38

während Ihrer Amtszeit ist vom Untersuchungsgegenstand gedeckt. Schon Punkt 1 umfasst nämlich Fragestellungen im Zusammenhang mit Inseratenschaltungen, Medienkooperationen und so weiter. Also insofern würde ich die Frage zwanglos als zulässig erachten.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank, Frau Verfahrensrichterin.

Es liegt nun an mir, mich dieser Rechtsansicht anzuschließen. Ich komme daher zur weiteren Konsequenz, nämlich der Beurteilung der Zulässigkeit der Aussageverweigerung, die eine Rechtsfrage ist, und dazu möchte ich mich nochmals kurz mit der Verfahrensrichterin beraten und **unterbreche** dafür die Sitzung.

(Sitzungsunterbrechung: 18.25 Uhr.)

18.25

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Ich **nehme** die unterbrochene Sitzung **wieder auf** und bitte nun die Frau Verfahrensrichterin um ihre rechtliche Beurteilung der Aussageverweigerung.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Ich verweise noch einmal in Bezug auf die in Anspruch genommene oder vorgebrachte Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsgegenstandes darauf, dass der damit befasste Verfassungsgerichtshof eine solche Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt hat.

In Bezug auf die geltend gemachten Aussageverweigerungsgründe gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 bis 3 Verfahrensordnung wurde § 310 StGB, Verletzung des Amtsgeheimnisses, geltend gemacht. Hier verweise ich noch einmal auf § 35 der Verfahrensordnung, dass öffentlich Bedienstete sich bei der Befragung nicht auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung berufen dürfen und die verständigte Dienstbehörde dem Untersuchungsausschuss keine Geheimhaltungserfordernisse im Sinne dieser Gesetzesstelle bekannt gegeben hat.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 39

Wenn jetzt auch § 302, Mißbrauch der Amtsgewalt, allenfalls in den Raum gestellt wurde, dann möchte ich sagen, dass diese erste Einleitungsfrage im Sinn des Punkts 1 des Untersuchungsgegenstands – also Inseratenschaltungen und allfällige sachfremde Motive, die damit weiters in Zusammenhang zu bringen wären –, die noch sehr allgemein gehalten worden ist, keine konkreten Tatsachen gebracht hat, die irgendeinen Anhaltspunkt dafür geben, dass hier ein möglicher Missbrauch der Amtsgewalt im Raum stehen könnte.

Insofern bin ich der Meinung, dass die auch disziplinarrecht- - Es sind auch allfällige disziplinarrechtliche Gefahren in Anschlag gebracht worden. Auch hier verweise ich auf § 35, nachdem ich hier keine strafrechtliche Verfolgung durch diese Begründung - - Entschuldigen Sie, jetzt habe ich mich verheddert. Indem ich keine Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung ersehe, ersehe ich umso weniger eine Gefahr einer disziplinarrechtlichen Verfolgung, weil § 35 hier vollinhaltlich anwendbar ist, und insofern finde ich insgesamt die Aussageverweigerung als nicht gerechtfertigt.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank, Frau Verfahrensrichterin.

Ich schließe mich Ihrer Rechtsansicht an und darf die Auskunftsperson nun darauf aufmerksam machen, dass ich, falls Sie weiterhin die Aussage verweigern sollten, beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe beantragen kann. Das Bundesverwaltungsgericht kann auf meinen Antrag eine Beugestrafe bis 1 000 Euro verhängen.

Herr Mag. Goldgruber, ich frage Sie, ob Sie nun zu einer Aussage bereit sind. (*Die Auskunftsperson verneint dies.*) – Dürfte ich Sie bitten, dass Sie es ins Mikrofon sagen?

Mag. Peter Goldgruber: Nein, ich bleibe bei meiner Begründung.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Herr Mag. Goldgruber, Sie haben die Aussage jetzt fortgesetzt verweigert, obwohl ich Sie darauf hingewiesen habe, dass ich in diesem Fall einen Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe beim Bundesverwaltungsgericht stellen kann. Da Sie diese Aussage jetzt fortgesetzt ungerechtfertigt verweigert haben, werde ich beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe beantragen.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 40

Bevor wir mit der Befragung nun fortfahren, weise ich die Auskunftsperson darauf hin, dass Sie unabhängig von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts neuerlich geladen werden können.

Wir fahren in der Befragung fort. Zu Wort gemeldet ist nun Herr Abgeordneter Shetty. (Abg. *Disoski: Nein!*) – Entschuldigung, noch Frau Abgeordnete Disoski.

Abgeordnete Mag. Meri Disoski (Grüne): Keine Sorge, ich habe keine Fragen mehr. Ich will aber doch zum Abschluss noch einiges aus grüner Sicht festhalten.

Herr Mag. Goldgruber, das heutige Verhalten offenbart ein hoch problematisches Amtsverständnis, das der ehemals BMI-Beamte hier an den Tag legt. Dass Sie sich hier der parlamentarischen Kontrolle verweigern, das Parlament verhöhnen, passt ins Bild, das wir jetzt in den vergangenen Tagen und Wochen auch von der FPÖ bekommen haben.

Wir haben schon über den Schwund der Zeugen mit FPÖ-Nähe gesprochen. Wir haben heute eine FPÖ erlebt, die sich nicht nur nicht aktiv an der parlamentarischen Aufklärung beteiligt, sondern diese auch aktiv verhindert hat. Sie haben das gerade auch weiterhin ausdrucksvooll demonstriert. Die blaue Vertuschung geht weiter.

Dieses Amtsverständnis, das Sie heute hier an den Tag legen, ist wirklich hoch problematisch, eine Verhöhnung übrigens nicht nur des Parlaments, sondern auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sehr viele Stunden in die Vorbereitung dieser Befragungen investieren.

Was hätte ich Sie gerne gefragt, wenn Sie denn auch tatsächlich bereit gewesen wären, Ihrer Pflicht zur Aufklärung nachzukommen? – Ich hätte Sie gerne zu einem sehr großen, sehr evidenten Block, den wir heute Vormittag schon gehört haben, gefragt, Stichwort Inseratenvolumen. Herr Dr. Peschorn hat vorhin schon ausgeführt: Im Kickl-geführten Ministerium, im Goldgruber-geführten Generalsekretariat war mit Ihrer Hilfe das Inseratenvolumen astronomisch. Peschorn hat das halbiert. Sie haben im BMI an sehr offen rechtsextreme, antisemitische Medien Gelder verteilt – an Medien, vor denen das DÖW warnt. Wir haben es heute schon ein bisschen gehört, „Alles roger?“ und viele andere mehr.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmissbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 41

Wir hätten Sie gefragt, wieso Sie sich so für die Identitäre Bewegung interessiert haben, wo Sie selber persönlich den Auftrag gegeben haben, regelmäßige Informationen dazu bekommen zu wollen.

Wir hätten Sie gerne zu Klaus-Dieter Fritsche gefragt, zu den Wirecard-Zusammenhängen, die mein Kollege David Stögmüller in anderen Untersuchungsausschüssen schon seit Jahren recherchiert und seit Jahren hier auch schon offengelegt hat.

Wir hätten Sie gerne zur Internen Revision gefragt, zu der wir heute schon einiges gehört haben: astronomische Gagen im Kickl-Kabinett, auch in Ihrem Büro, Luxusgehälter, die es gegeben hat, mangelnde Zeiterfassung – 15 Monate lang ist das nicht passiert.

Wir hätten Sie gerne zur überfallsartigen Umfärbung im BVT gefragt. Wir hätten Sie gerne zu Postenschacher im Geheimdienst befragt. Wir hätten Sie gerne zu anderen Beauftragungen im BMI gefragt, die es gegeben hat, wo in den Akten, die uns vorliegen, tatsächlich sehr viele Hinweise zu finden sind, dass da eine sehr eindeutige FPÖ-Nähe gegeben ist.

Wir hätten – oder ich hätte – Sie auch persönlich sehr gerne gefragt, ob Sie ähnliche Aufträge bekommen haben, wie sie Ihr Kollege, Generalsekretär Weinert, von seinem Minister, von H.-C. Strache, bekommen hat. Der hat ja bekanntlich um einen Gedankenaustausch mit Russland ersucht. Ich hätte Sie gerne gefragt, ob Sie von Ihrem Minister, von Herbert Kickl, vielleicht auch ähnliche Aufträge in Ihrem Ministerium erhalten haben.

All das und noch vieles mehr hätte ich Sie gerne gefragt; aber ich kann nur, tatsächlich mit großem Erstaunen, zur Kenntnis nehmen, dass Sie sich hier der parlamentarischen Kontrolle entziehen und nicht bereit sind, Ihren Teil beizutragen. (*Die Auskunftsperson wendet sich an die Verfahrensanwalt-Stellvertreterin.*)

Abschließend bleibt für uns Grüne einfach das Bild, das sich verdichtet – ich habe es schon ein bisschen zu skizzieren versucht –: Die blaue Vertuschung geht weiter.

Das ist auch wirklich eine Verhöhnung des Parlaments, man muss es so sagen. Da das Parlament von den Bürgerinnen und Bürgern, von der Bevölkerung, gewählt ist, ist das



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 42

natürlich auch eine blaue Verhöhnung der Bevölkerung. Dass Sie hier dieses Kontrollgremium auf diese Art und Weise missachten, ist, glaube ich, beispiellos.

Ein weiterer Aspekt, der heute, glaube ich, zutage getreten wäre, wären Sie Rede und Antwort gestanden, wäre auch gewesen, wie die FPÖ versucht, mit Inseraten, mit öffentlichen Geldern die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Wir kennen die Chats, die in den vergangenen Wochen durch die Medien gepurzelt sind. Die Fellner-Medien sollten nicht mehr gefüttert werden – im Wortlaut –, weil sie Interviewpartner eingeladen hatten, die FPÖ-kritisch waren.

All das ist natürlich brandgefährlich, weil es eine Beeinflussung von Medien, eine Beeinflussung, eine Beschneidung der Medienfreiheit ist, die natürlich letzten Endes dazu dient, die öffentliche Meinung und damit auch die Bevölkerung zu manipulieren.

Wir können abschließend nur festhalten, dass wir weiterhin unsere Arbeit im Hintergrund machen werden. Wir werden uns hier in diesem Ausschuss, so, wie wir es heute gemacht haben, auch weiterhin konstruktiv im Sinne der Aufklärung einbringen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass eine Partei das heute gar nicht gemacht hat, nicht einmal Fragen gestellt hat. Das passt wie gesagt ins Bild. Auch dass die ehemalige FPÖ-Ministerin Hartinger-Klein nicht in den Untersuchungsausschuss kommt und ein Zugticket nach München bucht, nachdem sie schon von der Parlamentsdirektion kontaktiert worden war – all das passt in dieses Bild und zeigt: Der FPÖ geht es überhaupt nicht um Aufklärung, der FPÖ geht es um Vertuschung. Es geht darum, Dinge zuzudecken. Das heutige Verhalten zeigt sehr schön, wie nervös Sie sind.

Wir werden jedenfalls weiterhin dranbleiben und insbesondere auch die Querverbindungen, die Sie mit der Identitären Bewegung haben, und auch die Querverbindungen mit Russland weiterhin im Fokus haben.

Ich glaube, da verdienen die Österreicherinnen und Österreicher Antworten. Wir werden weiterhin nicht lockerlassen und unseren Teil dazu beitragen, Licht ins blaue Dunkel zu bringen.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 43

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Frau Mag. Disoski, der Vollständigkeit halber muss ich Sie jetzt fragen: Sie haben alles im Konjunktiv Imperfekt formuliert – habe ich das richtig verstanden, dass das keine konkrete Fragestellung war?

Abgeordnete Mag. Meri Disoski (Grüne): Das war keine konkrete Fragestellung.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Vielen Dank.

Wir kommen zum nächsten Abgeordneten, dem Abgeordneten der NEOS, Herrn Abgeordneten Shetty. – Bitte.

Abgeordneter Mag. Yannick Shetty (NEOS): Ich muss mich Kollegin Disoski anschließen, was die ganz grundsätzliche Herangehensweise von Ihnen, Herr Mag. Goldgruber, hier betrifft.

Das war ja wirklich einzigartig, was Sie hier geliefert haben. Jetzt haben wir uns das ja zwei Mal anhören können, was Sie hier vorgetragen haben. Das war nicht nur komplett daneben, weil die Aussageverweigerung nicht, wie es das Gesetz vorsieht, vorgetragen wurde, sondern einfach eine Aneinanderreihung von Dingen, die auch juristisch komplett schlecht war. Es war einfach eine Aneinanderreihung von Blöcken, die mit der Sache nichts zu tun hatten.

Ich finde es insofern auch befremdlich, weil ich Kollegen Hafenecker in den vergangenen Jahren schon als jemanden wahrgenommen habe, der zumindest da und dort auch einen Beitrag zur Aufklärung leisten wollte, der das Verhalten, das Herr Goldgruber hier an den Tag gelegt hat, zu Recht kritisiert hat – aufs Schärfste kritisiert hat –, wenn es eine andere Parteifarbe betroffen hat. Dass das Parlament derartig verhöhnt wird, veräppelt wird, halte ich wirklich für unmöglich.

Ich würde aber jetzt gerne zu ein paar Themen kommen, die für die Öffentlichkeit durchaus interessant sind, von denen die Öffentlichkeit, glaube ich, auch wissen sollte.

Ich würde gerne mit dem Themenkomplex Wirecard beginnen und möchte dazu Vorlage 2, Seite 250 und 251 vorlegen. (Der Auskunftsperson wird ein Schriftstück vorgelegt. – Auskunftsperson, Vertrauensperson und Verfahrensanwalt-Stellvertreterin beraten sich.)



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 44

Wir sehen hier in diesem Dokument, dass der ehemalige deutsche Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche, von dem mittlerweile allseits bekannt ist, dass es sich um einen Toplobbyisten von Wirecard handelt, von Ihnen beziehungsweise Herrn Bundesminister Kickl als Berater beauftragt wurde. 80 000 Euro hat er als Honorar bekommen, und brisant ist, dass der Inhalt des Auftrags – Zitat – die „Weiterentwicklung der Staatsschutzbehörden nach Evaluierung und internationalen Vorbildern“ war. Das muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen: dass ein Wirecard-Lobbyist von Ihnen beauftragt wurde, den Staatsschutz weiterzuentwickeln.

Es geht nicht nur darum, sondern es wird dann auch noch brisanter. Ich würde gerne Vorlage 2, Seite 292 vorlegen. Darüber wurde in der Vergangenheit schon berichtet. Da war aber noch nicht bekannt, dass es sich bei diesem Herrn Fritsche um einen Wirecard-Lobbyisten handelt. (*Der Auskunftsperson wird ein Schriftstück vorgelegt.*)

Wenn man sich diese E-Mail durchliest, die hier im Innenministerium natürlich auf Ihre Weisung kursiert ist oder vom Kabinett - - Da wird gesagt (*in den Unterlagen lesend*), dass diesem Herrn Fritsche, wohlgernekt Wirecard-Lobbyist, ein Büro im BVT organisiert werden soll. Das heißtt, man hat den Wirecard-Lobbyisten mit einem Büro in den Staatsschutz gepflanzt – unter Innenminister Kickl.

Ich würde gern im gleichen Dokument die Seite 277 vorlegen. (*Der Auskunftsperson wird ein Schriftstück vorgelegt.*) Von Ihnen persönlich, von Peter Goldgruber, ergeht die Information an Ihre Mitarbeiter – und das war bisher nicht bekannt –, dass Herr Fritsche Zugang zu Dokumenten in der Stufe „Streng Geheim“ bekommen soll. (*Die Auskunftsperson berät sich mit Vertrauensperson und Verfahrensanwalt-Stellvertreterin. – Der Vorsitzender-Stellvertreter berät sich mit der Verfahrensanwalt-Stellvertreterin.*)

Das heißtt, Herr Fritsche als Wirecard-Lobbyist hat von Ihnen persönlich den Zugang zu allen Dokumenten gehabt, die es in Österreich gibt, inklusive aller Staatsgeheimnisse. Das muss man sich einmal vorstellen!

Wir wissen mittlerweile, auch aufgrund der ganz aktuellen Recherchen, in welche extrem dubiosen Netzwerke Wirecard verwickelt war; und jenen Wirecard-Lobbyisten setzen Sie



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 45

nicht nur inklusive Büro und Ausstattung und Honorar in den Staatsschutz, nein, Sie geben ihm sogar Zugang zu allen Informationen – zu Informationen, die uns als Parlamentariern nicht zur Verfügung stehen, zu Informationen, die nicht einmal allen hochrangigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ministerium zur Verfügung stehen. Informationen, die nur einem extrem kleinen Kreis an Personen zu Verfügung stehen, geben Sie hier einem externen Berater.

Nur, um das einmal vor Augen zu führen: 90 Prozent aller Dokumente, die wir im Untersuchungsausschuss bekommen, werden in der Stufe 1 oder 2 geliefert, fast keine in Stufe 3 und de facto nichts in Stufe 4. Um diese Stufe 4, also das Pendant dazu, handelt es sich aber bei dem, wofür Sie diesem Herrn Fritzsche den Zugang gegeben haben – und ich kann das nur noch einmal betonen, wie unfassbar das eigentlich ist, dass man hier Menschen, die mit diesen extrem sensiblen Dokumenten nichts zu tun haben sollten, Tür und Tor geöffnet hat.

Dass Sie dazu keine Auskunft geben wollen, kann ich aus Ihrer Sicht verstehen. Hier würden Sie sich vermutlich tatsächlich auf diesen Aussageverweigerungsgrund berufen können, den Sie geltend gemacht haben, weil auch ich hier die Vermutung teile, die Sie auch geäußert haben: dass Sie sich einer strafbaren Handlung - - dass Sie sich strafbar machen könnten, wenn Sie hier Ausführungen machen.

Ich würde gerne zu einem anderen Thema kommen, nämlich zur Postenbesetzung – es wirkt jetzt fast schon mikroskopisch irrelevant im Vergleich zu den Vernetzungen mit Wirecard, die Sie da geliefert haben. Ich würde gerne einen „Profil“-Artikel, der kürzlich erschienen ist, vorlegen – wobei ich das nicht vorzulegen brauche – und daraus zitieren.

Da geht es um Postenbesetzungen. Wir hätten Sie natürlich gerne gefragt, was wir jetzt nicht tun, inwiefern Sie da im Detail involviert waren. Auf jeden Fall haben die Kommissionen ganz konkret einen sehr qualifizierten Mann für eine bestimmte Position empfohlen. Dann machen Sie etwas, was ich in der Form auch überhaupt noch nie gesehen habe. Sie schreiben handschriftlich auf die gegenteilig lautende Empfehlung der Kommission an den Herrn Innenminister: „Es wird ersucht, Mag. Bernhard M.“ – also die andere Person – „mit der



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmissbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 46

Funktion zu betrauen, da er im hohen Ausmaß externe Erfahrungen einbringen kann“ – ein Euphemismus, weil er gar keine internen Erfahrungen hat.

Da hätten wir Sie natürlich auch gern befragt, dass dieses extrem brachiale System des Postenschachers auch von der FPÖ betrieben wurde. Leider stehen Sie da nicht zur Verfügung, aber ich glaube, die Öffentlichkeit kann sich selbst ein Bild davon machen.

Letzter Satz: Ich glaube, die Strategie der FPÖ, hier die Auskunft zu verweigern, ist auch ein bissel nach hinten losgegangen, weil Sie damit diese ganzen Wirecard- und Russlandverbindungen, die ja bestehen, absolut in den Mittelpunkt gerückt haben; und früher oder später wird, glaube ich, auch ohne Ihre Auskunft die Wahrheit ans Tageslicht kommen.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Ihre Fragezeit ist zu Ende. Apropos Fragezeit: Ich möchte Sie auch nochmal fragen, ob in Ihren Worten jetzt eine konkrete Fragestellung verborgen war.

Abgeordneter Mag. Yannick Shetty (NEOS): Nein.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Danke.

Dann möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Frau Verfahrensrichterin mich darauf hingewiesen hat, dass auch, wenn keine Frage formuliert wird, Persönlichkeitsrechte nicht unterminiert werden dürfen. Ich darf ihr dazu noch das Wort erteilen. – Bitte, Frau Verfahrensrichterin.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Ich würde meinen, dass der Untersuchungsausschuss grundsätzlich Grund- und Persönlichkeitsrechte zu wahren hat und dass hier daher auch nicht Statements dazu verwendet werden sollten, potenziell ehrenrührige Verhaltensweisen in den Raum zu stellen oder auch der Auskunftsperson zu unterstellen. – Danke schön.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Danke, Frau Verfahrensrichterin.

Wir kommen nun zur ÖVP, zu Herrn Abgeordneten Hanger.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 47

Abgeordneter Mag. Andreas Hanger (ÖVP): In der gebotenen Kürze, weil das Verhalten der Auskunftsperson ja sich selbst richtet, darf ich mich meinen Vorrednern anschließen. (*Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.*) Wir reden hier dezidiert von einer Verhöhnung des Parlaments, dem wichtigsten Kontrollinstrument in unserer Gewaltenteilung – und das von einem Spitzenbeamten im Innenministerium, der viel Verantwortung getragen hat. Das macht schon sehr betrüblich, ist aber natürlich Sinnbild dessen, wie hier die Freiheitliche Partei agiert – und Ihr Verhalten spricht für sich.

Ich darf Ihnen auch einen Überblick geben, mit welchen Fragen wir Sie konfrontiert hätten, weil ich auch dieses Prozedere, das ja mittlerweile hinlänglich bekannt ist, nicht überstrapazieren will, weil das ja auch wiederum eine Verhöhnung des Parlaments ist.

Von meiner Seite, von unserer Seite hätten wir Sie gerne damit konfrontiert, wie Sie ganz grundsätzlich das Innenministerium organisiert haben – das Zusammenspiel zwischen Generalsekretariat, Kabinett. Wir haben ja die ganz spezielle Situation, dass Mitarbeiter dem Kabinett zugeordnet waren und Mitarbeiter Ihrem Büro – das ist eine Situation in der Organisationsstruktur, die ich schon sehr, sehr bemerkenswert finde.

Wir hätten Sie gerne dazu befragt, wie hier Kompetenzen verteilt worden sind, hin zu Ihren Mitarbeitern. Es hat auch eine Änderung in der Geschäftsordnung gegeben, wo gerade auch die Kompetenzen des Generalsekretärs massiv aufgewertet worden sind. Es hätte uns sehr interessiert, wie hier das Zusammenspiel zwischen Kabinett, dem Herrn Innenminister und Ihnen funktioniert hat – sehr spannende Fragen, die man ja tatsächlich hätte aufklären können.

Wir hätten Sie natürlich mit dem heute schon vielfach zitierten Bericht der Innenrevision konfrontiert. Da habe ich es ja bemerkenswert gefunden, dass Sie, wie Sie die Frau Verfahrensrichterin dazu gefragt hat, das Thema gar nicht kannten.

Wir hätten Sie damit konfrontiert: Wie rechtfertigen Sie, dass exorbitante Überstundenzuschläge an Ihre Mitarbeiter ausbezahlt worden sind? Ich hätte Ihnen gerne einen Bericht vorgelegt, wo Sie dezidiert davon sprechen, dass Sie das abstellen werden – nur



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 48

aus den Fakten geht hervor, dass sie gar nichts abgestellt haben, sondern über Monate diese exorbitanten Gehälter weiter bezahlt worden sind.

Wir hätten Sie gerne damit konfrontiert, dass einem Kabinettschef ein Dienstauto zugewiesen worden ist. Das sieht die Richtlinie des Innenministeriums nicht vor. Wir hätten auch gerne gefragt, ob dieses Dienstauto mit Chauffeur ausschließlich dienstlich genutzt worden ist, ob da nicht auch andere, private, Fahrten, politische Themen abgewickelt worden sind. Also da hätten wir schon wirklich gerne Antworten gehabt.

Wir hätten gerne die Auftragsvergabe Lepuschitz thematisiert. Das ist überhaupt ein Schmankerl, wenn ich das so salopp formulieren darf. Da wurde bei Ihnen im Ministerium ja tatsächlich ein entsprechendes Wettbewerbsverfahren gemacht. Aus den uns vorliegenden Korrespondenzen geht ganz eindeutig hervor, dass dieses Wettbewerbsverfahren gestoppt worden ist und man dann quasi – und das wurde dann auch durch die Rechtssektion entsprechend kritisch bewertet – ohne entsprechende Grundlagen eine Auftragsvergabe gemacht hat. Ganz skurril wird die Situation ja dadurch, dass dieses Vertragsverhältnis dann nach wenigen Wochen bereits wieder aufgelöst worden ist. Also da wäre schon einiges an Erklärungsbedarf da gewesen.

Und wir hätten Sie natürlich damit konfrontiert, wie hier Personalentscheidungen bei Leitungsfunktionen im Innenministerium gefallen sind – Kollege Shetty hat es schon angesprochen. Ja, es ist unglaublich bemerkenswert, dass eine Bewertungskommission – wie es üblich ist – hier entsprechend agiert. Es gibt dann Vorschläge an den Minister, offensichtlich auch an Sie als Generalsekretär und es kommt dann tatsächlich ein Parteigünstling zum Zug. Da wären wir schon sehr gespannt gewesen, wie Sie uns das hätten erklären können.

Eine Frage wäre mir auch noch auf der Zunge gelegen, die hätte ich gerne gestellt: ob dieses unglaubliche Verhalten, das Sie hier an den Tag legen, mit Ihrem Bundesparteiobmann abgesprochen ist, ob dieses Verhalten Teil des Systems Kickl ist, das wir ja mittlerweile kennen. Auch diese Frage hätte ich Ihnen gerne gestellt, aber nachdem ich jetzt uns allen



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 49

dieses Prozedere ersparen will, das Sie eh schon mehrmals an den Tag gelegt haben, stelle ich keine Fragen.

Ich halte nur noch einmal zusammenfassend fest: Was Sie hier machen, und das gerade auch als Spitzenbeamter in der Republik Österreich, vor dem Untersuchungsausschuss zu erscheinen – und es ist in der Rechtssituation vollkommen klar, dass Sie hier Antwort stehen müssen – und nicht zu antworten, ist – ich bin jetzt vorsichtig in der Formulierung, mir würden noch andere Worte auf der Zunge liegen; vielleicht werde ich das noch medial entsprechend darstellen – tatsächlich eine Verhöhnung des Parlaments.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Danke, Herr Abgeordneter Hanger. Sie haben auch festgestellt, dass das keine Frage war. Ich brauche Sie daher nicht mehr zu fragen, ob es eine Frage war.

Ich darf nun an Frau Abgeordnete Holzleitner weitergeben.

Abgeordnete Eva Maria Holzleitner, BSc (SPÖ): Wir haben in der Früh mit Herrn Dr. Peschorn begonnen, der uns natürlich einerseits spannende Einblicke in seine Zeit als Innenminister der Beamtenregierung gegeben hat und durchaus auch spannende Berichte der Innenrevision et cetera angestoßen hat.

Er hat aber auch die Kritik geäußert – und das ist damit auch protokolliert –, aus seiner Sicht als Auskunftsperson, dass wir in diesem Untersuchungsausschuss einfach vor Probleme gestellt sind – leider. Wir bedauern es auch, dass wir an dieser Stelle keine konstruktive, konkrete Befragung haben durchführen können – alle Fraktionen gemeinsam. Inhaltliche Punkte sind ja auch von Vorrednerinnen und Vorrednern schon angesprochen worden.

Ich möchte aber trotzdem noch einmal darauf zurückkommen, dass wir diese Kritik in der Geschäftsordnungssitzung im Dezember geäußert haben und das niemals als Kritik einer Minderheit gesehen haben – der es natürlich zusteht, ein Verlangen einzubringen –, weshalb auch sehr viele Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind, zum Arbeitsplan, zur Einsetzung der Verfahrensrichterin, Verfahrensanwältin, Verfahrensanwalt et cetera, weil das natürlich ein Recht einer Minderheit ist, das unumstößlich ist – wiewohl aber natürlich schon in diesem



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 50

Verlangen einfach Problematiken niedergeschrieben sind, mit denen wir jetzt gemeinsam konfrontiert sind, dass uns das Innenministerium und das Justizministerium beispielsweise Aktenlieferungen verweigern, weil sie in diesem Verlangen im Untersuchungsgegenstand Problematiken entdeckt haben.

Nun haben wir eine Auskunftsperson, die sich kontinuierlich oder bei mehrfachen Fragen entschlagen hat. Ich glaube, dass das Instrument Untersuchungsausschuss – das ist durchaus belegt und von allen Fraktionen so festgehalten – ein sehr wichtiges ist. Wir haben in vergangenen Untersuchungsausschüssen alle miteinander durchaus Erkenntnisse gewinnen können.

Morgen haben wir noch einen Tag, wo wir vermutlich das Nichterscheinen von Auskunftspersonen feststellen. Wir müssen uns aber schon für die Tage danach überlegen, wie wir diesen Untersuchungsausschuss in gute Bahnen lenken können, damit das Instrument als solches nicht dauerhaft beschädigt wird. Ich glaube, das müssen wir uns gemeinschaftlich überlegen. Das wäre mir ein wirkliches Anliegen.

Es sind nicht mehr viele Tage, und ich glaube, wenn wir die ähnlich verbringen wie an dieser Stelle, tut es dem Untersuchungsausschuss per se nicht gut. Das ist mein Appell an alle Fraktionen, dass man sich da vielleicht eine Vorgehensweise überlegt – am Rande des Plenums bei einer anderen Besprechung. Ich glaube, dass wir uns das überlegen sollten.
(Zwischenrufe bei der ÖVP.)

Wir stehen vor Problemen im Bereich der Aktenlieferungen; ich habe es schon gesagt – weil es Zwischenrufe gegeben hat. Wir stehen vor Problemen bei den Aktenlieferungen, wir stehen vor dem Problem, dass Auskunftspersonen sich entschlagen.

Wie gesagt, ich glaube, es ist im Sinne aller, dass wir schauen, dass wir die künftigen Sitzungstage gut über die Bühne bringen und vielleicht tatsächlich zu Erkenntnissen kommen, denn an dem liegt uns ja allen etwas. Das haben wir in den vielen Fragen, in den vielen Themen, die aufgebracht worden sind, festgestellt. Wie gesagt, wenn wir da irgendwie einen gemeinsamen Konsens finden können, wäre das, glaube ich, für den Untersuchungsausschuss als Instrument wichtig.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 51

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Danke, Frau Abgeordnete Holzleitner.

Auch von Ihrer Seite war das jetzt keine Fragestellung. (Abg. **Holzleitner** schüttelt den Kopf.) – Sie verneinen das. Das nehme ich somit so zur Kenntnis.

Wir würden nun - - (Abg. **Hanger** hebt die Hand.) – Zur Geschäftsordnung? (Zwischenruf des Abg. **Hanger**.) – Das geht nicht anders, du musst dich zur Geschäftsordnung melden.

(Neuerlicher Zwischenruf des Abg. **Hanger**. – Abg. **Kucharowits**: Nein!) – Ja, wir würden jetzt sonst in die zweite und in die dritte Fragerunde kommen, ganz offiziell. Bleibt es bei der Geschäftsordnung? (Abg. **Hanger**: Nein! – Zwischenruf bei der FPÖ.) – Das geht nicht, in der ersten Runde ist es vorbei. (Zwischenruf des Abg. **Hanger**.) – Du kannst dich zur Geschäftsordnung melden. – Nein.

Gut, dann gehe ich es einfach der Reihe nach durch. Zweite Runde: Herr Abgeordneter Hafenecker? – Nein. Herr Abgeordneter Koza? – Nein. Herr Abgeordneter Shetty? – Nein. Herr Abgeordneter Hanger, du bist in der zweiten Runde - - (Zwischenruf des Abg. **Hanger**.) – Jetzt geht es. Bitte das Mikrofon einschalten.

Abgeordneter Mag. Andreas Hanger (ÖVP): Ich weiß, dass grundsätzlich diese eine Wortmeldung vereinbart war, aber mir liegt jetzt doch noch etwas auf der Zunge, was ich gerne noch sagen möchte.

Herr Mag. Goldgruber, ich möchte Sie noch über eine Frage informieren, die ich Ihnen gerne gestellt hätte. Wir wissen aus Medienberichten, dass Herr Marsalek im Innenministerium war. Da hätte ich gerne gewusst: Was war Zweck dieses Treffens? Wer war dabei? Was waren die Ergebnisse? Was waren die Konsequenzen?

Wir müssen aufgrund der vorliegenden Medienberichterstattung – und die ist sehr detailliert – Fragen aufwerfen, uns die Fragestellung - -

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Das war jetzt keine Frage.



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 52

Abgeordneter Mag. Andreas Hanger (ÖVP): Hat Innenminister Kickl die österreichische Bevölkerung an Russland verraten? Genau diese Frage werden wir uns stellen müssen. Das meine ich jetzt wirklich ernst – nur, dass Sie wissen, auch das hätte ich gerne von Ihnen gewusst.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Das war keine Fragestellung, das war auch ein Konjunktiv.

Frau Abgeordnete Holzleitner, damit wären wir in der dritten Runde. Darf ich pauschal fragen, ob es noch eine Wortmeldung von den Fraktionen gibt? – Das ist nicht der Fall. Dann sind wir am Ende der Fragestellungen seitens der Fraktionen.

Mir wurde gesagt, dass die Auskunftsperson vielleicht noch etwas sagen will. Ich bitte Sie jetzt, das zu tun. – Bitte, Herr Mag. Goldgruber.

Mag. Peter Goldgruber: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Frau Verfahrensrichterin! Frau Verfahrensanwältin! Sehr geehrte Abgeordnete! Ich nehme Ihre Statements zur Kenntnis, weise alle Unterstellungen, die Sie hier gemacht haben, zurück und darf Sie ersuchen, darüber nachzudenken, wie Sie mit Persönlichkeitsrechten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention in Zukunft umgehen werden. (Abg. *Disoski*: ... die die FPÖ abschaffen möchte?! – Zwischenruf der Abg. *Scharzenberger*.)

Ich habe Persönlichkeitsrechte in Anspruch genommen und das auch zum Ausdruck gebracht. Ich nehme die Unterstellungen, die Sie gemacht haben, nicht zur Kenntnis und weise das ausdrücklich zurück.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Danke, meine sehr verehrte Auskunftsperson. Ich weise nur darauf hin: Was Sie hier gesagt haben, unterliegt der Wahrheitspflicht – also das zum ersten Teil Ihrer Aussage. Ansonsten möchte ich festhalten, dass die Verfahrensrichterin extra darauf hingewiesen hat, dass hier Persönlichkeitsrechte



Stenographisches Protokoll

Rot-blauer-Machtmisbrauch-UsA – XXVII. GP 13. März 2024/Befragung – 4. Sitzung / 53

nicht verletzt werden sollen und dass das nicht unsere Absicht als Untersuchungsausschuss ist.

Wir haben von der Befragungsdauer her theoretisch noch drei Stunden Zeit. (*Heiterkeit.*) Daher möchte ich noch einmal die Verfahrensrichterin fragen, ob sie noch ergänzende Fragen an die Auskunftsperson richten möchte.

Verfahrensrichterin Mag. Christa Edwards: Das heißt, ich hätte noch drei Stunden Fragezeit übrig. Das heißt, ich muss lange - - (*Heiterkeit der Rednerin. –Unruhe im Saal.*) Nein, danke schön, ich habe keine Fragen mehr.

Vorsitzender-Stellvertreter Mag. Wolfgang Gerstl: Danke, Frau Verfahrensrichterin.

Es liegen somit keine weiteren Fragen vor. Ich erkläre die Befragung der Auskunftsperson **Mag. Peter Goldgruber** für beendet. Ich bedanke mich für Ihr Erscheinen und vielen Dank an die Vertrauensperson, die mit dabei war.
